

Mittheilungen des Historischen Vereines
für Steiermark Heft 4 (1853)

Ueber den angeblichen
Markgrafen Poppo-Starchand von Soune.

Von

Dr. Karlmann Langl,

Professor an der k. k. Universität zu Graz und
Mitglied des Vereins-Ausschusses.

Man trifft in der Geschichte auf eine Menge von Behauptungen, welche als ausgemachte, keines fernern Beweises mehr bedürftige Wahrheit durch viele Jahre und viele Bücher durchlaufen und nichts desto weniger rein aus der Luft gegriffen sind. Unsere vaterländische Geschichte liefert hiezu ein nicht unbedeutendes Contingent.

Jedek Stülz.

Vorwort.

Erasmus Frölich hat in seinem Werke: Genealogiae Sounekiorum, Comitum Celejæ et Comitum de Heunburg Specimina Duo. Viennæ Austriae. Anno MDCCLV., in die Geschichte des Herzogthums Kärnthen und dessen südöstlicher Mark einen Markgrafen Poppo-Starchand von Soune eingeführt, welcher der Sohn des im Jahre 1070 verstorbenen karentanischen Markgrafen Ulrich gewesen sein soll, und so groß war das durch seine Forschungen über die Herzoge von Kärnthen begründete Ansehen dieses Mannes, daß seitdem alle Geschichtschreiber sowohl Kärnthens als auch der Steiermark, ohne Ausnahme, bis in die neueste Zeit jenen Markgrafen Poppo-Starchand von Soune, als wär' er eine erwiesene und unbezweifelbare geschichtliche Person, in ihre Werke aufgenommen haben. Man hielt es für überflüssig, eine Sache, worüber Frölich bereits gesprochen habe, einer weiteren Prüfung zu unterziehen, ja man hielt es wohl gar für eine Impietät, Frölich's Ansehen nicht unbedingt anerkennen zu wollen,

indem es sonst nicht begreiflich wäre, wie sich jener Markgraf ein ganzes Jahrhundert hätte erhalten und alle Bücher über Kärnthen und Steiermark hätte durchlaufen können.

Indem ich nun daran gehe, Frölich's Irrthum — denn es gab keinen Markgrafen Poppo-Starchand von Soune — zu widerlegen, ist mir nicht unbekannt, mit wie vielen und welchen Gegnern ich es zu thun haben werde. Ich bitte diese um nichts anders als darum, diesen Aufsatz bis zum Ende lesen und dann erst ihr Urtheil abgeben zu wollen; sie dürften dann den Vorwurf der Impietät, der sich beim Lesen des Titels auf ihre Lippen drängen mochte, vielleicht zurückbehalten.

Frölich hat sich allerdings um die vaterländische Geschichte ein unvergängliches Verdienst und somit den Anspruch auf unsere dankbare Anerkennung erworben und wie irgend Einer zoll' ich dem wahrheitsliebenden, scharfsinnigen und emsigen Geschichtsforscher meine Verehrung, nur geht diese nicht so weit, daß ich unbedingt auf die Worte des Meisters schwören und auf meine Ueberzeugung verzichten zu sollen glaubte. Die Ansichten und Behauptungen eines Geschichtschreibers sind nicht Dogmen des Glaubens, sondern Gegenstände freier Forschung und Prüfung für jeden Befugten. Wenn Niemand hätte weiter gehen dürfen, als sein Vormann gegangen war, wo ständen wir jetzt?

Also weg mit dem falschen Begriffe einer zu weit getriebenen, sentimentaln Pietät, der eine Versumpfung der Wissenschaft zur Folge haben müßte. Kein Gelehrter ist unfehlbar; was Tüchtiges an seinem Wissen ist, geht bei dem Kampfe nicht verloren, nur die Schladen fallen weg und um diese ist es kein Schade. Einer gründlich, ehrenhaft und anständig geführten wissenschaftlichen Fehde bleibe daher noch fortan ihr Recht; sie greift nicht Personen, sondern nur Meinungen an, und ihr Erfolg, eine erweiterte Einsicht, kommt Allen zu Statten.

Stände Frölich jetzt — nach 100 Jahren — wieder auf und fände unseren seit jener Zeit um das zehn-, ja zwanzigfache vermehrten Urkunden- und Regesten-Vorrath, so widerriefe er gewiß selbst seine Ansichten und würde sich nur wundern, daß man seinen Markgrafen Poppo-Starchand von Soune so lange Zeit gläubig anerkannt habe. Sollte man daher vermuthen, daß diese Schrift minder gegen den ehrwürdigen Vater der kärnthnerischen Geschichte,

dessen Irrthum bei seinen geringen Behelfen wohl zu erklären und zu entschuldigen ist, als gegen seine neueren und neuesten Nachbether gerichtet sei, so hab' ich dagegen nichts einzuwenden und bin erbötig, mit Jedem, der Lust dazu hat, eine Lanze zu brechen.

Was die über meine eigentliche Aufgabe hinaus reichende Genealogie und Geschichte eines Zweiges des Geschlechtes der Grafen von Playen betrifft, so fühlt wohl Niemand mehr als ich selbst die bedeutenden Lücken derselben, dennoch glaubt' ich meine Ansichten darüber aussprechen zu sollen, um so die Aufmerksamkeit der Forscher auf einen Gegenstand zu lenken, der für die Geschichte Kärnthens und seiner südöstlichen Mark von so großer Wichtigkeit ist. Ich bitte nicht um Nachsicht, wenn ich wo geirrt haben sollte, sondern um Berichtigung, indem nur daraus für die vaterländische Geschichte ein Gewinn hervorgeht.

Graz am 24. December 1853.

* * *

Wie kam nun Frölich zu seinem Markgrafen Poppo-Starchand von Soune? Auf folgende Weise. Er fand, daß die Personen, welche wir in den folgenden Reihen A und B anführen, beiläufig um dieselbe Zeit gelebt haben.

Ulrich I., Markgraf von Kärnten
(Marchio Carentinorum) † 1070.

Gemahlin: Sophia, K. Bela's I. von Ungarn
Tochter, vermählt um 1063.

A.	B.			
	(Brüder)			
Poppo, Markgraf.	Ulrich II. † 1112	Starchand	Ulrich	Werigand
	G. Adelheid, Tochter d. Grafen	Markgraf	Graf	Graf
	Ludwig von Thüringen.	1095	1095.	1095.
		Markgraf v. Soune 1103.		

Nun wäre zu untersuchen gewesen, welcher Mark des Herzogthums Kärnthen, welches damals wenigstens fünf deutlich unterscheidbare Marken hatte, Ulrich I., der im Jahre 1070 verstorbene Markgraf von Kärnthen, vorgestanden sei. Frölich war der Entdeckung schon so nahe, indem er eine Urkunde R. Heinrichs IV. anführt, worin es heißt: In pago Istria in marchia Udalrici

Marchionis Datum anno incarn. Dom. MLXVII. Anstatt nun zu sagen: „Dieser Istrianer Markgraf und kein anderer ist Ulrich I. Sophiens Gemahl, Poppo's und Ulrich's II. Vater, der 1070 verstorbene Marchio Carentinorum,“ wendet er sich unbegreiflicher Weise wieder von der Entdeckung ab und sagt: Eodem plane tempore Udalricus Wimmariensis Marchio Carentinorum fuit atque utrique Udalrico, Marchioni nempe Carinthiae et (Marchioni) Istriae filius Udalricus attribuitur. Man ersieht hieraus klar, daß Frölich durch den Ausdruck Marchio Carentinorum befangen war, welchen er nicht in seiner weiteren Bedeutung aufzufassen vermochte. Denn in dieser weiteren Bedeutung konnte der Marchio in orientalibus Carinthiae partibus (an der Mur), der Marchio de Soune (am Sann und an der Save), der Marchio Carnioliae, der Marchio Istriae, so wie der Marchio Forojuliensis oder Tervisensis oder Veronensis, mit gleichem Rechte ein Marchio Carinthiae oder Carentinorum genannt werden, weil alle die genannten Marken damals zum Herzogthume Kärnthén gehörten. Aber Frölich vermochte sich nicht zu dieser weiteren Bedeutung zu erheben, unter welche er auch den Udalricus Marchio (Istriae) vom Jahre 1067 hätte subsumiren können, sondern sah vielmehr in dem Ausdrucke Marchio Carentinorum einen Gegensatz zum Marchio Istriae, und verstand unter jenem den Marchio de Soune, und dieser Irrthum verleitete ihn zu einem Verfahren, welches wir trotz aller Pietät nur als unstatthaft bezeichnen können. Die beiden obigen Reihen verwandelten sich nun durch diese irrige Annahme in folgende:

Ulrich I. Marchio Carentinorum, d. i. nach Frölich's Meinung Marchio de Soune. † 1070.

A.		B. Brüder.		
Poppo, Markgraf von Soune (nach Frölich)	Ulrich II. † 1112 G. Adelheid, Tochter d. Grafen Ludwig von Thüringen.	Starchand Markgraf von Soune 1103.	Ulrich Graf 1095.	Worigand Graf 1095.

Nun fand Frölich:

1. Daß ein Markgraf Starchand mit seinen Brüdern Ulrich und Worigand den Erzbischof Tiemo von Salzburg 1095 auf dem Tauern in Salzburg gefangen habe u. s. w.

2. Daß ein Starchandus Marchio de Soune et frater ejus Udalrich in einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Kärnthén vom Jahre 1103 als Zeugen erscheinen.

Anstatt zu untersuchen, woher wohl der Markgraf Starchand und seine Brüder Ulrich und Worigand stammten, nahm sie Frölich, nachdem er einmal den Udalricus I. Marchio Carentinorum in seiner Vorstellung zu einem Markgrafen von Soune gemacht hatte, ohne Bedenken für Söhne eben dieses Ulrich's I. an.

So entsteht vermöge dieser Annahme aus den beiden früheren Reihen allmählig nur eine.

Der Graf Ulrich vom Jahre 1095 (Reihe B) nämlich scheint ihm der bereits aus anderen Zeugnissen bekannte Sohn Ulrich's I., also Ulrich II., Adelheids Gemahl (Reihe A) zu sein. Daher entstehen folgende Reihen:

Ulrich I., Markgraf von Kärnten,
d. i. nach Frölich's Meinung Markgraf von Soune.
† 1070.

A.		B.	
Poppo, Markgraf (nach Frölich) von Soune.	Ulrich II., Graf, Gemahl Adelheids, des Erzb. Tiemo's Verfolger. 1095.	Starchand, Markgraf 1095. Markgraf von Soune 1103. Beide Verfolger des Erzbischofes Tiemo. 1095.	Worigand, Graf 1095.

Nachdem einmal der Graf Ulrich aus der Reihe B als ein Bruder Poppo's anerkannt und in die Reihe A hinübergenommen worden war, so wäre es folgerichtig gewesen, wenn auch die beiden anderen Brüder einfach für Poppo's Brüder erklärt worden wären. Aber Frölich that dieß nur rücksichtlich des Grafen Worigand und wir haben daher folgende Reihen:

Ulrich (wie oben) † 1070.

A.		B.	
Poppo, Markgraf von Soune.	Ulrich II. Worigand (wie oben) (wie oben)	Starchand, Feind Tiemo's 1095. Markgraf von Soune 1103.	

Doch warum nahm Frölich nicht auch den dritten Bruder, Starchand einfach aus der Reihe B in die Reihe A herüber? Man höre seinen Grund. Obiger Poppo, sagt er, wird mit Be-

stimmtheit Markgraf genannt und muß demnach, da sein Vater Markgraf der Karentaner genannt wird, eine Mark in Kärnth'n innegehabt haben, was alles darauf hindeutet, daß Poppo der erstgeborne Sohn Ulrich's gewesen sei. Seine weitere Beweisführung stützt sich sodann auf den Satz, daß unter mehreren Söhnen eines Markgrafen nur einer, nämlich der erstgeborne, dem Vater in der Mark nachfolgen und den Titel eines Markgrafen führen konnte. Wenn es daher in der Geschichte der Verfolgung des Erzbischofes Tiemo heiße: (Tiemo) Taurum montem transivit ibique a quibusdam principibus captus, Marchione videlicet Starchando et fratre ejus Werigando und wenn in H. Heinrich's von Kärnth'n Urkunde vom Jahre 1103 unter anderen auch Starchand Marchio de Soune et frater ejus Udalrich als Zeugen erscheinen, so könne dieser Markgraf Starchand nicht als ein vierter Bruder angenommen, sondern müsse mit dem Markgrafen Poppo als eine und dieselbe Person angesehen und der Name Starchand nur als ein Beinamen erklärt werden.

Demnach verschwindet die Reihe B und die Reihe A enthält folgende Personen:

Ulrich I. (wie oben) † 1070.

A.		
Poppo, Markgraf mit dem Beinamen Star- chand 1095, und 1103 Markgraf von Soune.	Ulrich II. der jüngere, Graf 1095, 1103 als Zeuge. Gemahlin wie oben. † 1112.	Werigand, Graf 1095.

So kam Frölich zu seinem Markgrafen Poppo mit dem Beinamen Starchand.

Ich nannte sein Verfahren ein unstatthafes und darf es wirklich so nennen, da es in seinem Ausgangspunkte rein auf einer willkürlichen, ganz unbegründeten Annahme beruht, wie sich aus Folgendem ergeben wird.

Frölich fand zwei Reihen von Brüdern, die als solche geschichtlich erwiesen sind.

Ulrich I. Markgraf der Karentiner.

† 1070.

A.		B.		
Poppo, Markgraf.	Ulrich II.	Starchand, Markgraf 1095 Markgraf von Soune 1103.	Ulrich, Graf, 1095.	Werigand, Graf, 1095.

Welchen Grund hatte Frölich zu seiner ersten Annahme, auf welche er dann weiter baut, nämlich zur Annahme, daß die in den beiden Reihen genannten Personen Söhne eines Vaters, daß die beiden Ulrichs, nämlich Ulrich II. A. und Ulrich B. nur eine und dieselbe Person seien, u. s. w.? Offenbar, gar keinen. Er hätte einen solchen nur dann gehabt, wenn Ulrich I. urkundlich als Markgraf von Soune erschiene. Aber nirgends wird er so, sondern nur Marchio Carentinorum genannt, eine Benennung, die nicht speciell, sondern generell ist und einen Markgrafen von Kärnth'n überhaupt bezeichnet, er mag nun dieser oder jener Mark vorstehen.

Da nun Frölich's erste Annahme unbegründet ist, so muß auch die ganze weitere Beweisführung, die er darauf gründet, zusammenstürzen.

Wäre aber auch die angenommene Voraussetzung, daß Ulrich I. ein Markgraf von Soune und demnach auch sein Sohn Poppo ein solcher gewesen sei, erwiesen, so wäre gegen die Identität der beiden Ulrichs und so weiter, allerdings weniger einzuwenden, aber selbst in diesem Falle bliebe noch die Möglichkeit, daß Starchand, Ulrich und Werigand von einem anderen Vater abstammten, als Poppo und Ulrich, und das Gegentheil, nämlich die gemeinschaftliche Abstammung müßte erst erwiesen werden.

Wohin käme man in der Genealogie, wenn ein Verfahren, wie jenes, welches Frölich eingeschlagen hatte, allgemein würde? Und wohin hat sein Verfahren geführt? Dahin, daß zwei von einander ganz verschiedene Markgrafen-Geschlechter, nämlich das der Markgrafen von Istrien und jenes der Markgrafen von Soune mit einander vermengt und bis zur Unkenntlichkeit, ja bis zur Monstrosität entstellt wurden. Oder ist es nicht eine solche, wenn aus dem Markgrafen Poppo von Istrien und dem Markgrafen Starchand von Soune einer- und dem Grafen Ulrich II.

von Istrien und dem Grafen Ulrich von Soune andererseits je eine Person zusammengestoppelt, und der Graf Werigand von Soune, oder wie wir ihn nach dem Namen, den sowohl er selbst als auch seine Nachkommen führten, auch nennen können, der Graf Werigand von Playen einem Geschlechte eingereiht wird, in welches er gar nicht gehört, nämlich der Markgrafen von Istrien? Denn daß ich es nun schon jetzt sage, Ulrich I. und sein Sohn Poppo waren Markgrafen von Istrien und Ulrich II., Poppo's Bruder war ein Graf von Istrien. Und dieß ist eben die Ironie des Schicksals, die mit uns Menschenkindern oft ihr Spiel treibt, daß Frölich Gründe anführt, weshalb die eben genannten drei Personen nicht Istrianer Markgrafen gewesen sein könnten, während sie es gerade waren.

Doch bevor wir an den Beweis gehen, daß Ulrich I. und seine beiden Söhne Markgrafen von Istrien, Starchand und seine beiden Brüder aber Markgrafen von Soune gewesen seien, müssen wir noch ein Paar formelle Punkte besprechen.

Dem Namen Starchand ist es sonderbar gegangen. Razius hielt ihn für den Namen eines Schlosses oder Ortes und sprach daher von den Grafen von Starchant und Haynburg. Frölich rügte dieß mit den Worten: Quoties in antiquis documentis hoc vocabulum inveni, Viri, non familiae, notionem illic deprehendi. In diplomate Henrici ducis Carinthiae (1103) legitur: Starchand Marchio de Soune. In vita Conradi Salisburgensis: ibi a quibusdam principibus captus est (Thiemo) Marchione videlicet Starchando et fratre ejus Werigando. Apud Annalistam Saxonem notatur ad annum 966: Starchandus Rubilacensis (Aichstaetensis) ecclesiae Episcopus obiit, cui Reginaldus successit in Episcopatu.

Frölich hatte vollkommen Recht; denn der Name Starchand ist so gut der Vorname eines Mannes, als irgend ein anderer.

Im Codex Diplomaticus der Zuvavia von Kleinmayern kommt der Name Starchand 15 Mal vor. In den von Meißelbeck herausgegebenen Urkunden des Bisthums Freysing erscheint er mehr als 100 Mal, und eben so häufig auch in den Monumentis Boicis.

In allen diesen Urkunden ist der Name Starchand ein Eigenname zur Bezeichnung eines Mannes eben so wie die Namen Friedrich, Heinrich, Wilhelm und dergleichen und wird nirgends

als Appellativum gebraucht, wie Frölich dieß in den von ihm gelieferten Beispielen selbst angibt.

Desto mehr muß man sich deshalb wundern, wie er seinen eigenen Worten zuwider an einer anderen Stelle den Namen Starchand als einen bloßen Beinamen ansieht, mit welchem man den Markgrafen Poppo auch benannt habe. Freilich hatte Frölich dieses Auskunftsmittel nöthig, um aus zwei verschiedenen und verschieden genannten Personen eine zu machen. Aber dieß heißt der Geschichte Gewalt anthun! Kenner des Mittelalters wissen nämlich, daß im 11. Jahrhundert eigentliche Beinamen zur Bezeichnung einer moralischen, intellectuellen oder physischen Eigenschaft einer Person noch äußerst selten waren, daß sie aber stets durch den Beisatz cognomento mit dem vorausgehenden Eigennamen verbunden wurden. Der einzige aus dem 11. Jahrhunderte mir bekannte Fall ist dieser, daß der Graf Friedrich von Andechs in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts den Beinamen Roche (von seiner Rohheit) auch wohl Rocke führte. Dessenungeachtet erscheint er in keiner gleichzeitigen Urkunde mit diesem Beinamen, sondern erst in der Urkunde vom Jahre 1137, worin Graf Engelbert von Hall und Wasserburg das von dem obigen Grafen Friedrich dem Rothen zerstörte Kloster Attel wieder herstellt. Ego Engilbertus heißt es daselbst, locum Atilensem restauravi; idem priscis temporibus a Principibus de Diezzzen (ein Zweig der Grafen von Andechs) nobiliter est fundatus . . . sed a perversis hominibus et maxime a quodam Friderico cognomento Rocke personis expulsis, rebus abstractis, . . . ita destructus est . . . *)

Erst in einer genealogischen Aufzeichnung der Grafen von Andechs vom Jahre 1224 erscheint er einfach als Fridericus comes Roche, und eben so auch in dem im Jahre 1224 zusammen getragenen Nekrologium des Stiftes Dießen: Nonis (Martii) Chuniza Cometissa . . . uxor Friderici comitis Rochen **).

Der Nichtgebrauch von Beinamen im 11. Jahrhunderte war daher Regel; wer eine Ausnahme davon behauptet, muß es erweisen. Frölich hätte daher durch irgend ein geschichtliches Be-

*) Monum. Boic. T. I. pag. 266.

**) Monum. Boic. T. VIII. pag. 297 et 303.

weismittel nachweisen sollen, daß es irgendwo, sei es in einer Urkunde, in einem Nekrologium, in einem alten Verzeichnisse, einem gleichzeitigen Geschichtschreiber u. s. w. heiße: Poppo cognomento Starchandus Marchio. Aber er konnte es nicht; denn hätte er es gekonnt, so hätte er nicht nöthig gehabt, den langen Weg der Combination einzuschlagen: er hätte sich einfach auf die Urkunde berufen können.

Warum sollte denn gerade nur hier, nämlich bei dem Markgrafen von Soune, dem Bruder Ulrich's und Berigand's, der Name Starchand ein Beinamen sein, während doch Frölich selbst nicht bloß zugibt, sondern sogar darauf aufmerksam macht, daß Starchand ein männlicher Eigennamen sei. Wir wollen zu seinen Beispielen noch einige hinzufügen, woraus man ersieht, daß der Name Starchand kein Beinamen sei.

880. In praesentio igitur Arnulfi ducis Gundbato unicum advocato suo Starchando tradidit ad sanctum Emmerammum (zu Regensburg) proprietatem ad Quartinaha etc. Testes Gundram comes et filius ejus Megingoz. Framrih Karentanus *).

Ein altes Verzeichniß der Präpöste zu Salzburg führt als 5. Propst an:

V. Starchandus. Anno 1028. 23. Martii mortem optulit, ut habet Necrologium capituli Metropolitani **).

Bischof Egilbert von Freising (1006—1039) machte mit dem in Oberkärnten im Drauz- und Möllthale reich begüterten edlen Manne Poppo einen Gütertausch. In der darüber ausgefertigten Urkunde heißt es: Tradidit namque praetitulatus Poppo in manum Egilberti episcopi et advocati sui Uscalci (abgefürzt statt Udalscalci) tale praedium, quale in locis infra scriptis Starchando et aliis nunciis cum eo illuc datis mensura et ostensione praesentavit etc. ***).

Wie kann es in allen diesen Fällen Jemanden auch nur im geringsten einfallen, den Namen Starchand als einen Beinamen anzusehen? Doch genug davon. Die Sache ist zu einleuchtend,

*) Resch. Annal. Sabion, Sec. IX. Nota 462. pag. 219.

**) Hansiz. Germania sacra T. II. pag. 1039.

***) Meichelbeck Eccles. Frising. T. I. Instrum. pag. 507.

als daß man darüber noch weitere Worte verlieren soll. Frölich selbst hätte am wenigsten daran gedacht, wenn er nicht von der falschen Ansicht befangen gewesen wäre, daß der Markgraf Poppo und der Markgraf Starchand von Soune eine und dieselbe Person gewesen seien.

Daß aber diese Ansicht eine völlig irrige sei, wollen wir in dem Folgenden und zwar dadurch erweisen, daß wir zeigen, woher Poppo und woher Starchand abstamme.

Poppo war der Sohn des Markgrafen Ulrich I. von Istrien und Krain.

Um diesen Satz zu beweisen, gehen auch wir von der urkundlichen Angabe aus, daß Poppo der Sohn desjenigen Kärnthnerischen Markgrafen Ulrich gewesen sei, von dem sowohl Lambert von Schafnaburg als auch der sächsische Annalist beim Jahre 1070 meldet: Udalricus Marchio Carentinorum obiit.

Nun haben wir schon oben darauf hingedeutet, daß der Ausdruck Marchio Carentinorum ein allgemeiner sei und überhaupt jeden Markgrafen bezeichne, der irgend eine der verschiedenen Marken des Herzogthums Kärnten verwaltet.

Wenn nun dieß der Fall ist, so müssen wir untersuchen, welcher aus den mehreren, um das Jahr 1070 lebenden Markgrafen Kärnthens Ulrich geheissen habe.

Daß der fragliche Markgraf Ulrich in der Marchia orientalis, oder wie sie auch genannt wurde, in der Plaga orientalis (urkundlich statt orientalis), in orientalibus Carinthiae partibus, d. i. in der Kärnthnerischen Ostmark oder der nachmaligen Steyerischen Mark, welche damals auch ein Stück des heutigen Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns bis an den Fluß Pisting in sich begriff, nicht zu suchen sei, wird Jeder zugeben, indem dieselbe seit dem Tode des Markgrafen Gottfried von Pütten (1056) an den Markgrafen Ottokar V. (III.) übergegangen war.

Daß die Mark Soune um das Jahr 1070 nicht von Ulrich, sondern von einem anderen Markgrafen verwaltet worden sei, werden wir später nachweisen.

Welchen Markgrafen um das genannte Jahr die Mark Friaul gehabt habe, ist nicht bekannt. Hingegen aber finden wir in einer Reihe von Urkunden seit dem Jahre 1062 einen Markgrafen Ulrich von Istrien und Krain.

1602 schenkte R. Heinrich IV. dem Kloster St. Andreä zu Freysingen Güter in Marchia Histria et in comitata Marchionis Udalrici inque locis subnotatis id est in Pyrian et Nevvenburch, unter deren Zugehörungen auch navium stationes und telonea gehören *). Pyrian ist das heutige Pirano, Nevvenburch aber Città nuova.

1062 schenkte R. Heinrich IV. dem Bisthum Brixen Güter in Marchia Histria in comitatu Oudalrici strenuissimi Marchionis **).

Der Inhalt dieser Urkunde, welche sich bei Sinnacher nicht vorfindet, ist mir nicht bekannt, nach Hormayr's Angabe aber lagen die geschenkten Güter um den Zirknitzer-See herum. Der ehrenvolle Beisatz strenuissimi deutet wohl auf eine besondere Tüchtigkeit dieses Markgrafen hin.

1062 schenkte R. Heinrich IV. seinem Getreuen Anzo ein Gut in pago Creine in Marchia ad eundem pertinenta in comitatu Vodalrici Marchionis ipso annuente et concedente. ***) Das geschenkte Gut lag an der oberen Gurf, wo der Bach Bista in dieselbe fließt, beim Hofe Lonsa, dem heutigen Orte Na Loznik, nicht aber bei Laas, welches von der Gurf sehr weit entfernt ist.

1063 schenkte R. Heinrich IV. dem Bisthum Brixen einige Güter Montes videlicet duos Steinberch et Otales dictos inter terminum Linta et flumen Steinbach dictum in Marchia Oudalrici ipso quidem Marchione conlandante et rogante. †) Diese Berge scheinen im nordwestlichen Theile von Krain, wo Brixen die große Herrschaft Beltes nebst anderen Gütern besaß, gelegen zu sein.

1064 qualiter Artwicus de Castro Pyrano cum Bona uxore sua dedit castrum Veneris Vodalrico Marchioni Istriae anno Henrici regis . . . anno MXIV. ††). Rubeis selbst hält aber die Angabe des Jahres für irrig. Der sicherste Beweis, daß das genannte Schloß, noch jetzt castello di Venere

*) Meichelbeck Hist. Frising. I. pag. 258.

**) Archiv für Geogr. Geschichte u. s. w. 1812. S. 178.

***) Eichhorn, Beiträge. II. S. 108.

†) Sinnacher, Beiträge zur Geschichte des Bisthums Brixen. II. S. 571.

††) Rubeis Monum. Eccl. Aquil. pag. 535.

genannt, in dem von uns angegebenen Jahre und jenem Markgrafen Ulrich, welcher 1070 starb, geschenkt worden sei, ist wohl dieser, daß wir seinen Sohn Ulrich II. im Besitze desselben finden.

1064. Henricus IV. Rex concedit Odalrico Marchioni Istriae viginti regales mansos in Istria. Actum Goslar. Indict. II. anno 1064. Diplomatis hujus Synopsis exstat penes Comitum de Lanthieri *). Ich kenne diese Urkunde nicht, sie ist aber offenbar dieselbe, welche man bei Rubeis pag. 535 mit folgenden Worten angedeutet findet: Privilegium Henrici Regis de XX massariis datis Vodalrico Marchioni in certis locis Istriae. MLX.

1066 Henricus IV. Rex concedit Adalberto fideli suo villam quandam Strongi in Regno et in Marchia Istriae Vodalrici Marchionis. Actum Ekkihartesbergae Ind. IV. anno MLXVI. **)

1067 schenkte R. Heinrich IV. dem Bisthume Freysingen . . . instinctu Eppois Nivvenburgensis (von Città nuova) Episcopi, Ekkiberti Marchionis (Markgraf Eckbert von Formbach, Neuburg und Pütten) Oudalrici Marchionis . . . has villas Cubida, Lounca, Ozpe, Razari, Truscolo, Steina, Sachte Petre (?) in pago Istria in marchia Oudalrici Marchionis sitas. ***) Cubide, das heutige Coveda, südöstlich von Rizano, welches in östlicher Richtung in geringer Entfernung von Capo d'Istria liegt. Lounca, das heutige Lonchi, drei Straßenmeilen nordöstlich von Capo d'Istria. Ozpe das heutige Ospe. Razari vielleicht das heutige Rosariolo, beide am Flüsschen Reka zwischen Triest und Capo d'Istria. Truscole ist das heutige Trusche, und Stein das nordöstlich davon gelegene Popetra am Ursprung des Baches Pragogna in Istrien. Sachte Petre dürfte wohl eine verdorbene Lesart und in Sancti Petri (entweder St. Peter im Holz oder St. Peter bei Doleinawas) umzuändern sein, besonders da in einer späteren Istrianer Urkunde ein monasterium sancti Petri erwähnt wird.

*) Coronini Comes de Cronberg Tentamen Rerum Goritiae. Edit. II. Viennae 1759. pag. 179.

**) Etendafelsst.

***) Meichelbeck, Hist. Frising. I. pag. 261.

Da nun so viele Urkunden zwischen 1062 und 1067 einen Markgrafen Ulrich von Istrien und Krain aufweisen, keine einzige aber einen Markgrafen Ulrich von Soune, so kann es doch wohl nicht mehr länger zweifelhaft sein, daß unter dem Markgrafen Ulrich von Kärnthen, von dem es beim Jahre 1070 heißt: *Udalricus Marchio Carentinorum obiit*, der Markgraf Ulrich von Istrien und Krain zu verstehen sei. Hätte Frölich die angeführten Urkunden gekannt, so würde er zu demselben Schlusse gekommen sein; wenn ich dazu kam, so verdanke ich es bloß der Kenntniß jener Urkunden.

Gegen Ulrich's I. Abstammung von väterlicher Seite, wie sie Frölich angibt, läßt sich nicht wohl etwas einwenden. Sie ist folgende. Sein Großvater war Wilhelm Graf von Wimar, ein mächtiger Dynast in Thüringen, der schon um das Jahr 1002 erwähnt wird und um das Jahr 1034 starb. Er hatte zwei Frauen — (der Name der ersten ist unbekannt, die zweite hieß *Oda*) — und zeugte mit ihnen drei Söhne: Wilhelm, Otto und Poppo.

Wilhelm, aus der ersten Ehe, wird im Jahre 1046 Markgraf von Süd-Thüringen, zieht auf Befehl K. Heinrich's IV. mit einem kaiserlichen Heere nach Ungarn, um dem Könige Andreas gegen den Thronwerber Bela beizustehen, wird besiegt, gefangen, wegen seiner Tapferkeit jedoch von Bela so hochgeachtet, daß ihn dieser mit seiner Tochter Sophie verlobt. Wilhelm begibt sich nach Thüringen zurück, um Anstalten zu treffen, seine Verlobte auf eine ihres Standes würdige Weise heimzuführen, und macht sich auf den Weg nach Ungarn, wird jedoch am zweiten Tage seines Marsches von einer Krankheit ergriffen und stirbt (1062).

Otto von Orlamünde, aus der zweiten Ehe, wird nach des Bruders Tode Markgraf und stirbt 1067 mit Hinterlassung von drei Töchtern, welche ihm seine Gemahlin Adela, eine Tochter des Grafen Lambert von Lovene, geboren hatte.

Poppo (I.) Graf von Wimar, ob aus der ersten oder zweiten Ehe, wird nicht angeführt. Von ihm führt der sächsische Annalist, aus welchem die Angaben über diese Familie größtentheils geschöpft sind, sonst nichts an, als daß er Wilhelm's und Otto's Bruder gewesen sei und einen Sohn Namens Ulrich (I.) gehabt habe, welcher Sophie, die Schwester des Königs Ladislaus von Ungarn (Bela's Tochter) geheirathet und mit ihr einen

Sohn Ulrich den jüngeren erzeugt habe, welcher in der Folge die Tochter des Grafen Ludwig von Thüringen zur Gemahlin bekam.

„*Horum scilicet Wilhelmi et Ottonis Marchionum frater fuit Poppo, qui habuit filium Odalricum, qui sororem Ladislai Regis Ungariae Sophiam (Belae filiam) duxit uxorem, quae genuit ei juniorem Odalricum, qui accepit filiam Ludovici comitis de Turingia.*“ *)

Daß Ulrich I., Poppo's Sohn, außer Ulrich II. noch einen Sohn Namens Poppo (II.) gehabt habe, erfährt man aus den Nachrichten eines Ungenannten über das Welfische Geschlecht: *Erat tandem eadem Sophia (Belae filia) antea (sie heirathete nämlich nach Ulrich's Tode Magnus, den Sohn des Herzogs Erduolf von Sachsen) cuidam de Carinthia (Ulrico I.) copulata, ex qua genuit Popponem Marchionem . . .* **)

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich daher, daß Ulrich I. nach dem Tode seines Oheims Wilhelm dessen Braut Sophie, die Tochter Bela's und Schwester des Königs Ladislaus geheirathet und mit ihr zwei Söhne, den Markgrafen Poppo und Ulrich II. den jüngeren, erzeugt habe. Es ist nun für unseren Zweck von Wichtigkeit, in das Auge zu fassen, wann die Ehe eingegangen und Poppo — der ältere Sohn — geboren worden sein konnte.

Sitte, Anstand, Werbung und die zur Heimführung nöthigen Anstalten konnten den Abschluß der Ehe wohl kaum vor dem Jahre 1063 zugelassen haben und Poppo konnte daher wahrscheinlich erst im Jahre 1064 geboren worden sein. Ich bitte diesen Umstand wohl zu beachten, indem er den schlagendsten Beweis liefert, daß Ulrich's I. Sohn Poppo nicht ein Markgraf von Soune gewesen sein könne.

Man findet nämlich in drei Urkunden aus den Jahren 1071 und 1072 einen Markgrafen Starchand, der als Vogt des Chorherrenstiftes Gurf seine Einwilligung zur Errichtung eines Bisthums daselbst gibt und bei der Einsetzung des ersten Bischofs Günther anwesend ist.

*) *Annalista Saxo ad annum 1062.*

**) *Anonymus de Guelphis apud Eccardum Orig. Saxon pag. 245.*

In der ersten Urkunde ddto. Gurkhoven am 6. März 1071 (nicht 1072) ertheilte Erzbischof Gebhard dem neuen von ihm gestifteten Bisthume gewisse Rechte und ernannte Günther von Chrapfetz zum ersten Bischöfe. Darin kommen folgende Stellen vor: . . . consilio et auxilio supradictorum Principum et Praelatorum nostrorum nec non et consilio Canonorum et Ministerialium Gurcensis Ecclesiae et Advocati ejusdem Ecclesiae Starchandi Marchionis Episcopum apud Gurkhoven ordinare proposuimus.

Tale igitur propositum Episcopis praenominatis et Praelatis et reliquis honestis viris proponentes consensum et bonam voluntatem tam Canonorum quam Ministerialium Gurcensis Ecclesiae invenimus et supradicti Marchionis *).

Also der Erzbischof sagt, daß er auf den Rath und mit Beihülfe der Fürsten und Prälaten und nicht minder auf den Rath der Chorherren und der Ministerialen der Gurker Kirche und des Markgrafen Starchand, des Vogtes derselben Kirche, einen Bischof zu Gurkhoven einzusetzen vorgeschlagen habe, und daß dieser sein Vorschlag den Beifall der Chorherren und Ministerialen der Gurker Kirche, wie auch des obengenannten Markgrafen erhalten habe.

In der zweiten Urkunde ddto. V. Idus Januarii . . . 1072 . . . Ratisponae, worin R. Heinrich IV. die Gründung des Bisthums und die Wahl des ersten Bischofes bestätigt, und worin der ganze Hergang der Gründung erzählt und insbesondere angeführt wird, daß der Erzbischof Gebhard, bevor er zur Ausführung seines Vorhabens geschritten sei, den Rath und die Einwilligung der Bischöfe Otto von Regensburg und Altmann von Passau, wie auch des Markgrafen Starchand, des Vogtes derselben Kirche, eingeholt habe, heißt es: acceptis secum venerabilibus Episcopis Ottone Ratisbonense et Altmanno Pataviense nec non et Starchando Marchione ejusdem Ecclesiae Advocato aliisque Regni Principibus prudentia et consilio conspicuis . . . Dann: . . . assumptis

*) Austria sacra von Wendenthal III. Theil 5. Band. S. 488. Germania sacra von Hansiz. II. pag. 176 und Beiträge zur älteren Geschichte und Topographie Kärnthens von Eichhorn. I. S. 193.

secum praememoratis Episcopis et supradicto Advocato aliisque alti-consilii viris . . . *)

An demselben Tage, nämlich am 9. Januar zu Regensburg erhielt auch der Propst Aribio des Chorherrenstiftes zu Gurk zur Sicherung des Eigenthumes und der Rechte seines Stiftes von R. Heinrich IV. die Bestätigung aller von der Gräfin Hemma jenem Stifte zugebachten Besitzungen. Darin heißt es: Igitur petitioni praedicti Praepositi large annuentes, astipulantibus ei ad hoc praefato Gebehardo Juvavense Archiepiscopo nec non Gunthero primo ipsius Gurcensis Ecclesiae Episcopo et Starchando ejusdem Ecclesiae Advocato . . .

Nun wollen wir sehen, ob Poppo, der ältere Sohn des 1070 verstorbenen Karentaner Markgrafen Ulrich I., und der Gurker Vogt Markgraf Starchand eine und dieselbe Person gewesen sein können.

Aus dem Inhalte der zwei ersten Urkunden, aus denen ich bloß einige Stellen des Raumes wegen mitgetheilt habe, geht hervor, daß der Vogt der Gurker Kirche, Markgraf Starchand, den Reichsfürsten beigezählt wurde, ein Mann von großem Ansehen und hoher Einsicht und Klugheit gewesen und daß er nebst den Bischöfen von Regensburg und Passau beauftragt worden sei, die Gründe des Erzbischofes zur Errichtung des Bisthums Gurk zu prüfen, sich von der Einwilligung der Chorherren daselbst, so wie der Ministerialen der dortigen Kirche zu überzeugen und darüber Bericht zu erstatten, daß er dieß alles gethan und seine Einwilligung gegeben habe 2c.

Da die Errichtungsurkunde am 6. März 1071 ausgefertigt wurde, so kann man mit Grund annehmen, daß die ersten Verhandlungen über die Errichtung des Bisthums schon einige Jahre früher begonnen haben und daß, da von einem Wechsel in der Person des Vogtes der Gurker Kirche keine Meldung geschieht, Starchand schon gleich Anfangs daran Antheil genommen habe.

Dadurch kommen wir zum Schlusse, daß es schon vor 1070, also zu einer Zeit, da Ulrich I., den wir als Markgrafen von Istrien und Krain nachgewiesen haben, noch lebte, einen Markgrafen Starchand, Vogt der Gurker Kirche, gegeben habe.

*) Bei Wendenthal Aust. sac. III. Th. 5. B. S. 492.

Denn so viele vorläufige Schritte, welche die Errichtung eines Bisthums nothwendig machte, die vorläufigen Erklärungen seiner Absicht von Seite des Erzbischofes an den Papst, den Kaiser, den Vogt, die Chorherren und Ministerialen von Gurk, die gewiß nicht sogleich erfolgten Aufträge des Papstes an die Bischöfe von Regensburg und Passau und an den Vogt, die Verhandlungen und Erhebungen dieser Commission an Ort und Stelle, ihre Berichte, die endliche Einwilligung des Papstes u. s. w. erforderten nach einem geringen Anschlage mindestens die Zeit von zwei Jahren. Wir können deßhalb mit Sicherheit annehmen, daß Starchand wenigstens schon 1069 Vogt der Gurker Kirche gewesen sei. Wir hätten also in diesem Jahre (1069) einen Markgrafen Starchand (offenbar von Soune) und einen Markgrafen Ulrich von Istrien und Krain.

Schon dadurch zerfiel die Annahme Frölich's in ein Nichts. Aber wir wollen davon absehen und bloß dies ins Auge fassen, ob dasjenige, was rücksichtlich des Antheiles des Markgrafen Starchand an der Errichtung des Bisthums gesagt worden ist, auf Ulrich's Sohn Poppo passe oder nicht.

Poppo konnte im Jahre 1070, in welchem sein Vater starb, und in welchem die Verhandlungen wegen der Errichtung des Gurker Bisthums sicher schon im Gange waren, höchstens ein Knabe von 6—7 Jahren gewesen sein und es liegt mithin auf der flachen Hand, daß von allem dem, was über Starchand's Antheil an der Errichtung des Bisthums gesagt wird, auch nicht ein Jota auf den Knaben Poppo eine Anwendung zulasse. Eben diese seine Jugend war auch der Grund, warum er erst 20 Jahre nach des Vaters Tode, nämlich erst 1090, die Mark desselben erhielt, welche von 1070 bis 1077 von einem Markgrafen, dessen Name nicht bekannt ist, von 1077 bis 1090 aber von Heinrich, dem zweitgeborenen Sohn des Herzogs Marquard von Kärnthen verwaltet wurde. Erst 1090, als Heinrich's ältester Bruder Liutold, welcher seinem Vater als Herzog von Kärnthen gefolgt war, kinderlos mit Tod abgegangen und ihm Heinrich im Herzogthume gefolgt war, bekam Poppo die Mark Istrien jedoch ohne Krain. Er war vermählt mit Richardis, der Tochter des Grafen Engelbert I. von Sponheim, und erscheint daher unter den Wohlthätern des von seinem Schwiegervater gegründeten

Stiftes St. Paul, dem er entweder 1093 oder 1094 einen Hof mit Gärten innerhalb der Mauern der Stadt Aquileja schenkte. „Poppo Histriensis Marchio“ monasterio S. Pauli „unum curtile eum hortis suis intra muros Aquilejae urbis“ donavit. *)

Im Jahre 1093 findet man unter den Zeugen der Urkunde, worin Erzbischof Thiemo, welcher die Kirche zu St. Paul geweiht hatte, den dritten Theil der Zehnten in gewissen Orten und den Zehent von Neufkirchen „interveniente Engelberto seniore“ verließ u. s. w. auch Poppo gener Comitis (nämlich Engelberti I.) *)

Wir wollen das Ergebniß der bisherigen Untersuchung der leichten und schnellen Uebersicht wegen wieder in einem genealogischen Schema darstellen:

Ulrich I.

Markgraf von Istrien und Krain in den Jahren 1062—1070. Heirathet 1062 oder 1063

Sophie, K. Bela's von Ungarn Tochter.

Stirbt 1070.

Poppo II.,
geboren 1063 oder 1064, mithin
1069—1071 ein Knabe von 6
bis 8 Jahren, wird Markgraf von
Istrien 1090. Ist vermählt mit
Richardis, Tochter des Grafen
Engelbert von Sponheim. Be-
schenkt das Stift St. Paul
1093.

Ulrich II.

Starchand I.,
Markgraf von Soune,
Vogt der Gurker Kirche.
Nimmt als solcher An-
theil an der Errichtung
des Bisthums zu Gurk
1069—1071.

Wo ist da ein vernünftiger Grund, aus den beiden so völlig verschiedenen Personen Poppo und Starchand eine zu machen?

Aber, könnte man sagen, Frölich meinte ja nicht diesen Markgrafen Starchand I., den Vogt der Gurker Kirche von den Jahren 1069—1071, sondern jenen Markgrafen Starchand, welcher 1095 mit seinen Brüdern Berigand und Ulrich den Erzbischof Thiemo verfolgte und 1103 in den Urkunden des Herzogs Heinrich von Kärnthen sammt seinem Bruder Ulrich erscheint.

*) Hist. mon. S. Pauli; P. Trudp. Neugart. Clagenfurt 1848. pag. 21.

**) Ebendasselbst.

Nun dadurch gewinnen die Anhänger Frölich's nichts, da diese drei Markgrafen, Starchand II., Ulrich und Werigand, nur die Söhne des Markgrafen Starchand I. waren, welcher 1072 als Vogt von Gurf erscheint.

Aber hören wir, was die Biographen der Erzbischöfe Thiemo und Konrad über die Gefangennehmung des ersten sagen.

Der Biograph des hl. Thiemo sagt: Non multo post cum per Taurum montem in Carinthiam iter legeret (Thiemo) ecce Udalricus Comes partium Caesaris (Henrici IV.) ... ausus est manum sacrilegam mittere in christum (den Gefassten) Domini et in ipso monte nil minus suspicantem dominum suum cepit... Dann etwas später: Dixitque (Thiemo, nachdem er bereits gefangen und vor den belagerten Ort Friesach geführt worden war) obsidionis principibus Udalrico scilicet comiti cum Germanis suis duobus.

Aus diesen Stellen erfahren wir, daß einer der Hauptfeinde Thiemo's ein Graf Ulrich war, welcher zwei leibliche Brüder hatte.

Der Biograph des Erzbischofes Konrad aber sagt: Taurum montem transivit (Thiemo) ibique a quibusdam Principibus captus Marchione scilicet Starchardo (statt Starchando) et fratre ejus Werigando nec non et Comite de Celsach Poppone.

Diese Angabe ergänzt die obige, und ich stimme der Meinung Frölich's vollkommen bei, daß die in der zweiten Angabe genannten Personen, nämlich der Markgraf Starchand und sein Bruder Werigand, Brüder des in der Biographie des hl. Thiemo erwähnten Grafen Ulrich gewesen sind. Mehr aber kann ich aus den beiden Stellen nicht herauslesen, und am allerwenigsten kann ich darin einen Grund finden, Poppo und Starchand einer- und Poppo's Bruder Ulrich und Starchand's II. Bruder Ulrich andererseits als eine Person anzunehmen.

Um dies annehmen zu können, hätte der Biograph sagen müssen: ... a quibusdam principibus Marchione scilicet Poppone cognomento Starchando et fratre ejus Werigando; was er aber nicht sagt, nicht sagen konnte.

Sa wir wenden Frölich's Worte: Attamen Udalricos, Istriae praefectos, ab illis diversos fuisse, qui sanctum Thiemonem

cepere (nämlich wie er annimmt, Poppo-Starchand, Ulrich-Ulrich und Werigand) duo comprobant: primum, quod Istriae Marchioni nihil ad Taurum montem negotii esse poterat u. s. w. gegen ihn selbst an und fragen: Was hatten Poppo, der Markgraf von Istrien, und sein Bruder der Graf Ulrich II. von Istrien, die wir als solche urkundlich nachgewiesen haben, 1095 am Tauern-Gebirge im Salzburgischen zu thun? Trägt man aber, was hatten denn die Markgrafen von Soune daselbst zu thun, so läßt sich darauf eine vollkommen genügende Antwort geben. Der Markgraf Starchand II. von Soune war Vogt der Gurker Kirche und lag als solcher im Streite mit dem Erzbischofe Thiemo, weil dieser den Ort Friesach, welcher nach dem Testamente der Gräfin Emma der Gurker Kirche gehörte, dem Erzbisthume zugeeignet hatte. Ferner bestand zwischen ihnen schon seit langem ein Streit wegen des großen Gutes Cest in der Mark Soune, welcher schon unter dem Erzbischofe Gebhard, Thiemo's Vorgänger, begonnen hatte, und erst unter dem Erzbischofe Konrad, Thiemo's Nachfolger, endete. Jeder der beiden streitenden Theile sprach das Eigenthum jenes Gutes an, und daß es ein des Streites würdiger Gegenstand gewesen sei, beweist der Umstand, daß, als Emma, Werigand's Tochter und des Grafen Wolfrad von Treffen Gemahlin, als Erbin der bestrittenen Ansprüche im Jahre 1141 jenes Gut dem Erzbischofe Konrad freiwillig abtrat, dieser ihr dafür 100 Hufen gab.

Schon aus diesen zwei Gründen hatten somit die Markgrafen von Soune Veranlassung mit dem Erzbischofe Thiemo zu streiten, wenn auch sogar das Schisma nicht bestanden hätte.

Endlich beruft sich Frölich darauf, daß in den Urkunden des Herzogs Heinrich von Kärnten im Jahre 1103 unter anderen Zeugen auch Starchand Marchio de Soune et frater ejus Udalrich vorkommen. Nun, wer kann hier etwas anderes herausfinden wollen, als eben hier steht? Warum sollte sich Poppo hier Starchand Marchio de Soune nennen, während er sich in der St. Pauler Urkunde vom Jahre 1093 Poppo Histriensis Marchio nennt?

Poppo II. scheint schon 1112 gestorben zu sein, weil in diesem Jahre sein Schwager Engelbert II. die Mark Istrien erhielt, obwohl jener drei Söhne, die er mit seiner Gemahlin

Richardis erzeugt hatte, nämlich Poppo III, Sieghard, der in den geistlichen Stand getreten war, und Ulrich III. hinterlassen hatte, die man in St. Pauler Urkunden findet.

Poppo III. nennt sich in der Urkunde, worin zwischen 1112 und 1120 sein Anverwandter Teizolf, ein Sohn Hermanns, eines Bruders des Grafen Engelbert I. von Sponheim, sein ganzes Eigenthum an Kirchen und Klöster verschenkt, Poppo filius Popponis comitis. *).

Ulrich II., der zweitgeborene Sohn des 1070 verstorbenen Markgrafen Ulrich I. von Istrien und Krain, Poppo's II. Bruder, Graf von Istrien genannt, war vermählt mit Adelheid, welche nach dem Sächsischen Annalisten die Tochter des Grafen Ludwig von Thüringen gewesen sein soll, hatte aber keine Kinder mit ihr, was die Ehegatten bewogen haben mochte, mit Urkunde ddto. Aquileja am 17. November 1102 für ihr Seelenheil alle ihre zahlreichen und großen Güter in der Grafschaft Istrien mit Ausnahme weniger, welche sie ihren Vasallen Meginhard, Adalbert dem älteren und Adalbert dem jüngeren bestimmten, der Kirche zu Aquileja zu schenken **).

Aus dem Eingange der Urkunde: Nos Wodalricus filius item Wodalrici Marchionis et Adeletta jugales, qui professi sumus ex natione nostra lege vivere Boioariorum u. s. w. und aus dem Umstande, daß alle geschenkten Güter in Istrien lagen, ersieht man auf das klarste, daß sein Vater, der 1070 gestorbene Ulrich Marchio Carentinorum, nicht ein Marchio de Soune, sondern nur eben jener strenuissimus Marchio Udalricus Istriae et Carnioliae, den man in so vielen Urkunden zwischen 1060 und 1070 findet, gewesen sein könne.

Hätte Frölich diese und so manche andere erst nach seinem Tode bekannt gewordene Urkunde gekannt, so würde es ihm wohl schwerlich eingefallen sein, den Ulrich Marchio Carentinorum vom Jahre 1070 und dessen Sohn Poppo für Markgrafen von Soune zu erklären, den letzteren mit dem Starchandus Marchio

de Soune zu einer Person zu machen und Starchand's Brüder Ulrich und Werigand für Poppo's Brüder zu halten.

Doch genug davon, denn ich glaube nachgewiesen zu haben, daß Frölich's Annahme eines Markgrafen Poppo von Soune mit dem Beinamen Starchand unstatthaft sei, und daß vielmehr der Markgraf Poppo von Istrien und der Markgraf Starchand II. von Soune zwei von einander völlig verschiedene Personen seien.

Vielleicht dürfte man aber fragen, wer denn der Vater des Markgrafen Starchand und seiner Brüder Ulrich und Werigand gewesen sei?

Obwohl diese Untersuchung zunächst nicht zu meiner Aufgabe gehört, die ich vielmehr im Obigen schon gelöst zu haben meine, so will ich mich ihr doch unterziehen, weil ihre glückliche Lösung den letzten Rest des Zweifels, ob der Markgraf Poppo und der Markgraf Starchand denn wirklich verschiedene Personen seien, beseitigen muß.

Indem ich mich an die Lösung dieser neuen Aufgabe mache, ist mir nicht unbekannt, daß ich mich in ein Gebiet einlasse, das bisher den Genealogen eine terra incognita, und noch von keinem Geschichtsforscher betreten worden war. Nicht daß die Personen, die ich nennen werde, unbekannt wären, sie sind vielmehr aus den Surfer Urkunden, dem Codex Diplomaticus der Juvavia, den Monumentis Boicis, dem Codex Diplomaticus Admontensis, den Biographien der Erzbischöfe Thimo und Konrad und aus andern Quellen einzeln bekannt, aber mit der Erforschung ihrer Abstammung hat sich meines Wissens noch Niemand beschäftigt, wie vielfache Veranlassung dazu sich auch den Geschichtsforschern dargeboten hat. Wahrscheinlich unterblieb dies eben deshalb, weil man die Sache schon durch Frölich erledigt glaubte und in seine Behauptung keinen Zweifel setzte. Obwohl nun genealogische Forschungen aus einer Zeit, die 800 Jahre von uns absteht, schon an sich schwer und dann noch um so schwieriger sind, wenn nicht einmal das nöthige Materiale in erflücklicher Menge aufgebracht werden kann, so wag' ich es doch in dem beruhigenden Bewußtsein, daß mich nicht eitle Streitsucht, sondern aufrichtiges Streben, die Kenntniß der einheimischen Geschichte zu fördern, dazu antreibt, jenes dunkle Gebiet zu betreten, und werde mich

*) Trudp. Neugart. Hist. monast. Sti. Pauli. pag. 25.

**) Hormayr. Archiv für Süddeutschland, II. Band, S. 241, und Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde von Büchler u. Dümge. Frankfurt 1821, III. Band, Seite 561. Letzterer Abdruck ist richtiger.

glücklich schätzen, wenn es mir gelungen sein sollte, einiges Licht in dasselbe gebracht zu haben. Was mir dazu Muth einflößt und Hoffnung des Gelingens gibt, sind drei Umstände, die sich gleich dem rothen Faden in den Tauen der englischen Kriegsschiffe in gleicher Art durch drei Generationen hindurchziehen und mir zum Ariadnens-Faden dienen, der, wie ich hoffe, mich glücklich zum Ziele führen dürfte.

Für den Großvater Starchand's, Ulrich's und Werigand's halt' ich jenen Grafen Askuin, den man in den Gurker Urkunden von den Jahren 1042, 1043 und 1045 findet.

Hemma, nach dem Tode zuerst ihrer Söhne, dann ihres Gemahls, des Grafen Wilhelm von Souna, Friesach und Zeltschach (+ 1036), Erbin seiner ungeheuren Besitzungen geworden, hatte zu Gurk eine große, schöne Kirche erbaut, und dabei Anfangs ein Frauenkloster und dann auch ein Chorherrenstift errichtet, und verwendete nun den größern Theil ihrer Güter zur Dotation derselben.

Am 15. August 1042 weihte Erzbischof Balduin von Salzburg die Kirche ein, und an eben diesem Tage traf die Gräfin ihre Anordnungen in Betreff der Dotation der Kirche und des Frauenklosters — des Chorherrenstiftes wird nicht erwähnt, — und Balduin verfaßte die Urkunde darüber.

Im Eingange und ersten Absätze derselben schenkt sie durch ihren Vogt Swicker der Kirche und dem Kloster zu Gurk Alles, was sie zu Gurkhofen besaß, und stellt ihre Stiftung unter den Schutz des h. Petrus und des h. Rupert, d. i. des Erzbisthums Salzburg, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß, wenn Balduin oder irgend einer seiner Nachfolger die Stiftung aufheben und die Güter der Kirche an sich reißen oder als Lehen verleihen würde, ihr Anverwandter Askuin — consanguineus ejus Aschwin — das Recht haben sollte, um 15 Goldstücke das besagte Kloster von der bischöflichen Gewalt loszukaufen und den Gottesdienst wieder herzustellen.

Im zweiten Absätze schenkt sie, nach der Einweihung des Altars, durch ihren Vogt Swicker dahin Alles, was sie im ganzen Bezirke Friesach besaß und den Markt selbst; ebenso Alles, was sie im Gurkthale besaß.

Im dritten Absätze schenkt sie durch ihren Vogt Aribo dahin Haistrichsdorf und den Vorstadthof, welcher der erste

bei der Stadt Truchsen liegt, mit 40 dazu gehörigen Huben. Ferner Geroltesdorf und was sie in Baiern besaß; desgleichen durch ihren Vogt Prezlaus Alles, was sie im Sountal (Santhale) besaß, ausgenommen folgende 4 Güter: Teramperch, Chotuna, Steindorf und Sirdosege, und noch ein Gut in demselben Landstriche an der Save *).

Nach beendetem Kreislaufe des Jahres (1042) schenkte Hemma ferner an Gurk Altenhofen und den Hof St. Georgen mit 40 Huben, ihre Weinberge in der Grafschaft Truchsen und im Drie Osterwiz, zwei in Panch gelegene ausgenommen; desgleichen Chrilowa.

Die Schenkung geschah offenbar 1043, bildet jedoch einen Anhang zur obigen Urkunde **).

In demselben Jahre trat Erzbischof Balduin den Zehent und alle Rechte, welche er über die an Gurk vergabten, von Hemma auf ihren Grund und Boden gestifteten, Kirchen hatte, der Stifterin Hemma ab, und erhielt dafür von ihr das Gut Reichenburg an der Save und Edelach in Friaul. In der darüber am 6. Jänner 1043 zu Gurk ausgestellten Urkunde heißt es am Schlusse: Huic facto interfuerunt Aschwin advocatus Gurcensis Ecclesiae, supradictus Prezlaus delegator praedii (Reichenburg) Swikerus, Arbo advocati ipsius dominae, nebst 40 andern Zeugen, offenbar lauter edle Männer, aber wegen Mangels einer weiteren Bezeichnung unkenntlich, welchen Familien sie angehörten ***).

Hemma war 1043 schwer erkrankt und ließ durch den Erzbischof Balduin ihr Testament aufsetzen, welches vom 27. Mai 1045 datirt ist.

Wir wollen aus dieser ehrwürdigen Urkunde, worin auch bereits des Chorherrenstiftes Erwähnung geschieht, in Kürze nur dasjenige herausheben, was zunächst auf unsere Aufgabe Bezug hat.

Balduin sagt, sie habe nach vorausgegangenen Verhandlungen mit dem römischen Stuhle und dem kaiserlichen Hofe sämt-

*) Eichhorn, Beiträge zur ältern Geschichte und Topographie Kärnthens. I. Sammlung. Seite 176 — 181.

**) Eichhorn. I. Samml. S. 181 u. 182.

***) Eichhorn. I. Samml. S. 185 — 188.

liche Güter, welche ihr nach dem Tode ihres Gemahles und ihrer Söhne erbrechtlich zugefallen seien, sowohl die aus kaiserlichen Schenkungen herrührenden, als auch die erbrechtlich besessenen, wie auch, die von ihren Aeltern herstammenden, sammt den Urkunden der Kaiser und Könige Arnulf, Ludwig, Otto, Heinrich und Konrad zum Altare der h. Maria in Gurkhofen, zu deren Lob und Ehre sie das Frauenkloster und das Chorherrenstift daselbst errichtet habe, mit Machtvollkommenheit ohne alle Einrede mit dem Rathe ihres Vogtes des Grafen Askuin — *cum consilio advocati sui comitis Aschuini* — und ihrer Getreuen in Erwartung ewiger Wiedervergeltung geschenkt.

Der Erzbischof sagt darin ferner, sie habe ihre Stiftung ihm und seinen Nachfolgern empfohlen mit der Bedingung, daß, wenn die erbliche Vogtei über das besagte Kloster ausgegangen sein sollte, und wenn er oder einer seiner Nachfolger ihre Stiftung berauben oder entehren sollte, die Aebtissin und ihr Convent und das Volk das Recht haben sollte, um 15 Goldstücke das besagte Kloster loszukaufen, und dem apostolischen Stuhle oder der freien Verfügung des römischen Reiches zu unterwerfen.

Die Chorherren sollten ihre Lebensmittel aus dem gemeinschaftlichen Vorrathe der Klosterfrauen beziehen, für die übrigen Bedürfnisse wurden ihnen noch 6 Hufen angewiesen.

Dem Erzbisthume schenkte sie durch ihren vorerwähnten Vogt — *cum praememorato advocato* — die zwei Weinberge in Panch, welche sie sich 1043 vorbehalten hatte.

Merkwürdig ist in dieser Urkunde vor allen auch die Stelle, worin es heißt: In Beisein der Gräfin Hemma und des Erzbischofs hätten die Ministerialen der durch die einstimmige Wahl der Nonnen, des Clerus und des Volkes gewählten Aebtissin Ita geschworen, mit alleiniger Ausnahme des römischen Kaisers, nur sie als ihre Herrin anzuerkennen. Die Wahl der Aebtissin sollte nur den Nonnen, dem Clerus und dem Volke zustehen, und der so gewählten Aebtissin sollten die Ministerialen jedesmal den obigen Eid leisten.

Aus den angeführten Urkunden ersieht man nun, daß Graf Askuin 1. ein Blutsverwandter — *consanguineus* — der Gräfin Hemma gewesen sei, mit dessen Einwilligung sie die ihr durch den Tod ihres Gemahls und ihrer Kinder zugefallenen

Güter nach Gurf geschenkt hat; 2., daß er von ihr als Vogt der Gurker Kirche eingesetzt worden sei mit dem wichtigen Rechte, in einem gewissen Falle dieselbe von der erzbischöflichen Gewalt loszukaufen, und daß diese Vogtei von der Gräfin Hemma selbst als eine erbliche, d. i. vom Vater auf den Sohn übergehende, erklärt worden sei, — *si hereditaria advocatia praedicti monasterii vacare inceperit*; und 3., daß die Gräfin Hemma, als sie durch den Vogt Prezlaus ihre Besitzungen im Sounthale nach Gurf schenkte, sich die Güter Teramperch, Ehotuna, Steindorf, Sirdosege vorbehalten habe, und noch dazu ein anderes, nicht genanntes, in demselben Landstriche an der Save gelegenes Gut, welches sie durch einen gewissen Vertrag hindangegeben habe (offenbar Reichenburg an der Save, welches sie sammt Edelach in Friaul — siehe oben — 1043 dem Erzbischofe Balduin gegeben hat).

Fassen wir das Gesagte etwas näher ins Auge.

Graf Askuin war ein Blutsverwandter der Gräfin Hemma. Konnte sie ihm wohl zumuthen, daß er aufrichtig in die Vergabung so bedeutender Güter an das Kloster zu Gurf einwilligen und sich mit der bloßen Vogtei darüber begnügen werde? oder, ist nicht vielmehr anzunehmen, daß sie ihm, wenn nicht alle, so doch einige der vorbehaltenen, im Sounthale gelegenen Güter werde geschenkt haben, um ihn zu jener Einwilligung desto geneigter zu machen? Daß sie Legate gemacht habe, ersieht man aus folgender Stelle ihres Testaments: „*tradens proprietati ejusdem ecclesiae (Gurcensis), quidquid non legatum nominatim alicui extremo vitae suae reliquerit tempore.*“ Wer hatte aber mehr Anspruch auf ein Legat, als eben ihr Blutsverwandter und Vogt der Graf Askuin?

Ferner ist nicht zu übersehen, daß es nur heißt, Hemma habe durch ihren Vogt Prezlaus an Gurf geschenkt „*omnia, quae in Sountal proprie habuerat*“, nicht aber Marchiam, quae dicitur Sountal, oder Marchiam Soune, oder Marchiam juxta Sowam, denn diese nach Gurf zu schenken, hätte sie, obwohl ihr verstorbener Gemahl Wilhelm Markgraf von Soune war, kein Recht gehabt. Denn, abgesehen davon, daß Grasschaften damals noch nicht erblich waren, so bezeichnete das Wort Grasschaft nur ein Amt, das nur der Kaiser verleihen konnte, einen

Landstrich in seinem Namen zu verwalten. Wer war denn nun nach Wilhelms Tode Markgraf von Soune? Etwa Prezlauß, Hemma's Vogt in jenem Landstriche? Prezlauß mag wohl ein bedeutender Dynast daselbst gewesen sein, daß er aber Markgraf war, kann ich nicht glauben. Es ist mir viel wahrscheinlicher, daß Hemma dahin getrachtet haben werde, dies Amt ihrem Anverwandten und Hauptvogte dem Grafen Askuin zu verschaffen, was ihr bei dem großen Ansehen, in welchem sie am kaiserlichen Hofe stand, gewiß nicht schwer war, und was ihr zum Schutze jener von Gurf so weit entlegenen Besitzungen förderlich, ja nothwendig scheinen mußte. Die Wahrscheinlichkeit, daß schon Askuin Markgraf von Soune gewesen sei, wird dadurch bedeutend erhöht, daß man einen seiner Söhne urkundlich mit dem Titel Marchio findet.

Urkundlich gewiß ist es, daß Graf Askuin das Gut Neizersberg am Inn, ferner ein Gut zu Nadelach und eines zu Chrauvat besessen habe, wie ich in der Folge nachweisen werde. Ob er derselbe Graf Askuin sei, welchen R. Heinrich II. zu Bamberg am 13. Mai 1007 das Gut Gringa im Rotgau in der Grafschaft Gerold's schenkte *), und welcher in einer freisinger Urkunde unter dem Bischöfe Egilbert 1006—1039 als Zeuge vorkommt **), müssen wir dahin gestellt sein lassen, so wie wir auch nicht darnach fragen wollen, wer sein Vater gewesen sei, ob er Brüder und welche gehabt habe, und wie er mit der Gräfin Hemma verwandt gewesen sei. Denn einerseits wären wir nicht im Stande, alle diese und ähnliche Fragen mit Sicherheit zu beantworten, und andererseits haben wir uns nur der Aufgabe unterzogen, seine Nachkommenschaft nachzuweisen.

Graf Askuin starb zwischen 1045 und 1060, wie man aus einer innerhalb dieser Jahre ausgestellten Urkunde ***) ersehen kann, und hinterließ wenigstens drei Söhne: Starchand I., Werner (Wezil) und Aripo.

Von diesen erscheint Werner urkundlich als Askuin's Sohn, Aripo aber als Werner's Bruder und somit ebenfalls als Askuin's

Sohn. Ueber Starchand ist ein solches Zeugniß nicht vorhanden, und seine Abstammung von Askuin muß daher auf andere Art bewiesen werden. Zum Glück ist die einzige Nachricht, die über ihn auf uns gekommen ist, eine so bedeutsame, daß der daraus über Starchand's Abstammung zu ziehende Schluß ein sicherer genannt werden kann. Starchand I. erscheint nämlich als Markgraf und als Vogt der Kirche von Gurf in den Jahren 1071 und 1072 und nimmt als solcher thätigen Antheil an der Errichtung eines Bisthums daselbst, wie wir dies schon weiter oben nachgewiesen haben.

1. Starchand I. erscheint als Markgraf. Askuin's urkundlich erwiesene Sohn Werner heißt in einer Salzburger Urkunde vom Jahre 1074 auch Markgraf; Starchand II., von dem wir nachweisen werden, daß er Starchand's I. Sohn gewesen sei, nennt sich in St. Lambrecht's Urkunden vom Jahre 1103 einen Markgrafen von Soune, so daß wohl auch sein Vater Starchand I. Markgraf von Soune gewesen sein muß. Schon dies deutet darauf hin, daß der Markgraf Starchand I. ein Sohn des Grafen Askuin gewesen sei, von dem wir es wahrscheinlich gemacht haben, daß er nach dem Tode des Grafen Wilhelm, des Gemahls der Gräfin Hemma, mit welchem der Hauptstamm der Grafen von Soune, Friesach und Zeltschach erlosch, die Grafschaft oder Mark Soune erhalten habe.

2. Starchand I. erscheint 1071 und 1072 als Vogt der Gurker Kirche. Das Frauenstift zu Gurf war erst 1042 von der Gräfin Hemma errichtet worden und es konnte demnach vor diesem Jahre keine Vogtei über Gurf bestanden haben. Graf Askuin, der Anverwandte der Gräfin Hemma, war der erste Vogt von Gurf und zwar war ihm nach dem Testamente Hemma's diese Vogtei als eine erbliche übertragen worden, d. i. als eine solche, welche vom Vater auf den Sohn, Enkel u. s. w. übergehen sollte. Nun war es aber, wie wir dies aus vielen Urkunden wissen, sowohl damals als auch noch in der Folge allgemein üblich, daß die erbliche Vogtei vom Vater auf den ältesten Sohn und nur dann auf einen später gebornen überging, wenn jener geistig oder körperlich unfähig dazu war. Dieß war die Regel; allerdings kommen auch Ausnahmen vor, daß ein Kloster nur verpflichtet war, sich seinen Vogt aus einem bestimmten Adelsgeschlechte

*) Mon. Boic. Tom. XXVIII. vol. I. pag. 334.

**) Hist. Fris. Meichelbeck. Tom. I. pag. 489.

***) Juvavia Cod. Dipl. pag. 253. Num. XXV.

zu nehmen, daß es aber die Freiheit hatte, sich jenes Glied der Familie zum Vogte zu wählen, welches ihm dazu am geeignetsten schien. Aber abgesehen davon, daß Hemma eine solche Bestimmung nicht getroffen hatte, konnte dem Grafen Alkuin als Vogt der Gurker Kirche wohl Niemand anderer in dieser Vogtei folgen, als nur einer seiner Söhne, weil ein Bruder oder Nefse desselben darauf gar kein Recht gehabt hätte. Ein solches hätten die letzteren nur in dem Falle gehabt, wenn schon der Vater Alkuin's die erbliche Vogtei erhalten hätte oder wenn Alkuin ohne Söhne gestorben wäre. Aber weder das Eine noch das Andere fand statt. Alkuin war der erste Erwerber der Vogtei und hinterließ, wie wir dies urkundlich erweisen werden, zwei Söhne, Werner und Aripo, von denen jener erst um 1090 starb und zwar, wie es ausdrücklich heißt, in gutem, d. i. hohem Alter, also ungefähr 70 Jahre alt. Er war also um 1020 geboren und daher bei seines Vaters Alkuin Tode ein Mann von 30 bis 40 Jahren, so daß er auch wegen Minderjährigkeit von der Uebnahme der Vogtei nicht ausgeschlossen worden sein konnte.

Wenn man nun dessenungeachtet in den Jahren 1071 und 1072 weder Werner noch Aripo als Vogt von Gurf findet, sondern einen Markgrafen Starchand, so dürfte der Schluß, daß auch er ein Sohn Alkuin's und zwar der älteste gewesen sein müsse, wohl kein unsicherer sein.

Gegen die etwaige Vermuthung, er könne ein Enkel Alkuin's gewesen sein, streitet einerseits der zu kurze Zeitraum, der zwischen Alkuin's Tode und dem Jahre 1071 verfloßen sein konnte, und andererseits der Umstand, daß die Gurker Urkunden von dem Markgrafen Starchand als von einem gereiftem Manne voll tiefer Einsicht und Klugheit sprechen.

„Aber,“ könnte man gegen meine Ansicht, daß Starchand I. Alkuin's Sohn gewesen sei, einwenden, „die Geschichte von der Gründung des Stiftes Reichersberg erwähnt bloß allein Aripo's als eines Bruders des Stifters Werner und schweigt von einem zweiten Bruder des letzteren.“ Ich erkläre mir dieses Schweigen dadurch, daß der Verfasser der Chronik von Reichersberg keine Veranlassung hatte, von Starchand, dem zweiten Bruder Werner's, etwas zu sagen, indem er nur von dem widerrechtlichen Unternehmen sprechen wollte, welches Alkuin, Aripo's Sohn,

gegen seinen Oheim Werner und dessen Stiftung wagte und daher von der Veranlassung und dem Hergange jenes ungerechten Angriffes und dabei auch von Alkuin's Vater berichten mußte. Starchand I. war zu jener Zeit, als Reichersberg angegriffen wurde, nicht mehr am Leben und seine Söhne nahmen an dem Angriffe keinen thätigen Antheil, weshalb auch der Verfasser der Gründungsgeschichte von Reichersberg keine Veranlassung hatte, Starchand's und seiner Söhne zu erwähnen.

Seit 1072 kommt Starchand nirgends mehr vor, und er scheint nach der Geschichte der Gründung von Reichersberg, die eines Grafen Ulrich erwähnt, der wahrscheinlich sein Sohn war, schon vor 1090 gestorben zu sein. Der in der Stiftungsurkunde von Admont vom Jahre 1071 vorkommende Zeuge Starchant dürfte, da er unter den Ministerialen der Salzburger Kirche angeführt wird, wohl kaum unser Markgraf und Vogt der Gurker Kirche Starchand gewesen sein, da dieser wohl so wie sein Bruder Werner mit dem ihm gebührenden Prädicate Marchio, Advocatus ecclesiae Gurcensis angeführt worden wäre. Er hinterließ wenigstens vier Söhne: Starchand II., Ulrich, Berigand und Bernhard. Doch wir verlassen vor der Hand seine Nachkommenschaft und wenden uns zu seinen Brüdern Werner (oder Wezil) und Aripo (oder Aripo) hin.

Zuvörderst muß ich wegen derjenigen, welche mit den Urkunden des Mittelalters weniger bekannt sind, erinnern, daß Werner und Wezil ein und derselbe Name sei, wie man aus hundert Urkunden weiß. Zum Ueberflusse will ich nur eine Stelle aus der Geschichte des Klosters Tegernsee *) anführen: Hujus abbatis (Eberhardi III. 1068—1091) temporibus quidam monachus Werinherus nomine, qui a quibusdam causa civilitatis Weezil dicebatur (war ein geschickter Maler und Goldschmied).

Eben so wird nun auch Werner, des Grafen Alkuin Sohn, in einer Salzburger und in einer Weltenburger Urkunde Wezil, in der Stiftungsurkunde von Admont aber und in der Geschichte der Gründung von Reichersberg Werner genannt.

*) Bern. Pez. Thes. Anecd. T. III. pag. 515.

Die Salzburger Urkunde lautet also: Recordetur nobilium et servorum multitudo, qualiter nobilis vir N. (nomine) Wezil ad altare sancti Petri sanctique Ruodberti accipiente Engelberto ejusdem altaris advocato tale bonum in proprium dedit, quale ipse in loco Radilach dicto vel tunc in potestate tenuit vel sibi adhuc in portionem a comite Aescuino devenire debuit. Quam quidem traditionem ea conditione confirmavit, ut supradictum bonum sancto Petro sanctoque Ruodberto esset stabiliturus, si quis id litigiosum aliquomodo faceret ant certe restitutus aequali sui juris bono, praenominato loco quam maxime finitimo exceptis vineis suis et quodam loco Liubina nominato.

Similiter eadem hora idem W. (Wezil) ad idem altare legavit, quicquid ad Teginingun potenter possedit, id ipsum promittens, quod in priori traditione promisit. Utriusque rei sunt testes: Pabo. Wolfram. Ouko. Waltprecht. Hartnit. Anzo. Anno. Sigihart. Friderih. Werinheri. Crim. Wezil. Otto. Willihalm. Luitpolt. *)

Nach dieser Urkunde schenkte dieser Wezil nach Salzburg dasjenige Gut, welches er im Orte Radilach entweder schon damals in seinem Besitze hatte, oder das ihm als Erbsantheil vom Grafen Aescuino noch zukommen sollte, mit dem Versprechen, daß er der Salzburger Kirche rüchsiglich jenes Gutes die Gewähr leisten und wenn Jemand es ihr streitig machen sollte, ihr mit einem anderen ihm eigenthümlichen, gleich großen und jenem Orte möglichst nahe gelegenen Gute Ersatz leisten wolle, ausgenommen seine Weinberge und einen gewissen Ort Liubina genannt.

Ebenso schenkte er nach Salzburg, was er zu Teginingen eigenthümlich besaß, indem er dasselbe (Gewähr und Ersatz) zu leisten versprach, wie bei der obigen Schenkung.

Da der Ausdruck „... in portionem a comite Aescuino...“ offenbar nur so viel heißen kann, als „in portionem haereditariam mortuo patre ejus comite Aescuino,“ und da es nicht heißt: ab Aescuino, sondern a comite Aescuino, so ist klar, daß Wezil oder Werner ein Sohn des Grafen Aescuino war.

Sollte Jemand daran noch zweifeln, so verweise ich ihn auf die Dotationsurkunde des Stiftes Admont vom Jahre 1074, worin unter vielen anderen Zeugen auch vorkommt: Wernherus de Reichersperga et filius ejus Gebhardus, Marchio filius Aeskuuini et miles ejus Guntherus *).

Trotz der sonderbaren Setzung, indem es eigentlich heißen sollte: Werenherus de Reichersperga Marchio, filius Aeskuuini et filius ejus Gebhardus, kann sich der Ausdruck filius Aeskuuini doch nur einzig und allein auf Wernher, nicht aber auf Gebhard, der ja Werner's Sohn war, beziehen und es ist somit der Umstand, daß Werner (Wezil) ein Sohn des Grafen Aescuino war, außer Zweifel gesetzt.

Kehren wir zur obigen Schenkungsurkunde zurück. Da sie zu den unter dem Erzbischofe Balduin ausgestellten Urkunden gehört **), Balduin aber 1060 starb, so konnte die Schenkung nicht nach diesem Jahre geschehen sein, woraus man eben sieht, daß Aescuino schon vor 1060 gestorben sein mußte. Diese Schenkung scheint mit einer Angabe in der Gründungsgeschichte von Reichersberg in Widerspruch zu stehen. Denn nach dieser theilten die Brüder Werner und Aripo die väterliche Erbschaft so, daß Werner 30 Höfe zu Chrowat, Aripo aber 30 Höfe zu Radilach bekam. Wie konnte nun Werner Besitzungen zu Radilach an Salzburg verschenken?

Ich glaube diesen Widerspruch durch die Annahme zu heben, daß Werner bei jener Theilung sich noch einiges Eigenthum bei Radilach vorbehalten habe, was er dann allerdings, ohne seinen Bruder zu beeinträchtigen, an Salzburg schenken konnte. Daß er in der Umgegend auch Weinberge und den Ort Liubina besessen habe, gibt die Urkunde selbst an.

Wo lag nun Radilach? Muchar meinte, Radilach sei die Gegend um den Berg Radel in der heutigen Steiermark. Diese Meinung scheint jedoch irrig zu sein; denn die Gründungsgeschichte von Reichersberg sagt ausdrücklich, daß die 30 Höfe zu Radilach in Kärnthen neben dem Flusse Drau gelegen seien, und in der That findet man am nördlichen Ufer der Drau beim Marktflecken

*) Juvavia Cod. Dipl. pag. 262 et 263.

**) Juvavia Cod. Dipl. pag. 247.

*) Juvavia Cod. Diplom. pag. 253, num. 15.

Greifenburg in Oberkärnten noch jetzt das Dorf Radlach. Deshalb ist auch Liubina in Oberkärnten zu suchen und findet sich auch dort. Es ist nämlich das 1 1/2 Stunde oberhalb der Stadt Gmünd gelegene Dorf Leoben mit dem verfallenen Schlosse Leobened, dem Stammschlosse der Herren von Leobenegg. Aber Weinberge in Oberkärnten in der Nähe der Salzburger Tauern? Allerdings gibt es jetzt keine mehr in jener Gegend; aber wo versuchten zu jener Zeit die Einwanderer aus Baiern nicht den Weinbau? Damals wurde in ganz Kärnten Wein gebaut; statt vieler Beweise, die sich davon liefern ließen, verweise ich nur auf die Weinberge bei Osterwiz, Trütsen und Panch, von denen in Urkunde der Gräfin Hemma vom Jahre 1043 die Rede ist. Welchen Werth man damals auf Weinberge legte, beweist eben der Umstand, daß Werner sich dieselben vorbehielt.

Die Lage von Teginingen kann ich nicht bestimmen, da ich hier kein topographisches Werk über Baiern auffinden konnte, und da dieser Name nicht einmal in dem Register über die 13 ersten Bände der Monumenta Boica vorkommt.

Unter dem Namen Wezil erscheint Werner sammt seinem Bruder Aripo als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Weltenburg, welchem damals der Abt Eberhard vorstand, (also um das Jahr 1060) ... Testes: Aripo et frater ejus Wezil ... *).

1074 erscheinen Werner und sein Sohn Gebhard nebst vielen anderen Vornehmen als Zeugen in der Urkunde, worin der Erzbischof Gebhard von Salzburg das von ihm gegründete Stift Admont mit Gütern ausstattet: Werenherus de Reichersperga et filius ejus Gebhardus Marchio filius Aeskuuini et ejus miles Guntherus.

Werner scheint sich vorzugsweise auf seiner Burg Reichersberg am Inn aufgehalten zu haben, weil er davon sein Prädicat angenommen hatte.

Wie sein Bruder Starchand I. wird auch Werner ein Markgraf, Marchio, genannt, da sein Vater Aeskuin, wie wir es als höchst wahrscheinlich nachgewiesen haben, die Verwaltung der Mark Soune, oder wie sie auch genannt wurde, der Mark an der Save erhalten hatte, so daß der Titel Markgraf auf alle

*) Monum. Boic. T. XIII. pag. 319.

seine Söhne übergegangen zu sein scheint, wenn gleich nur Starchand I. als der älteste Sohn wirklicher Markgraf von Soune war.

Markgraf Werner erscheint in der Urkunde vom Jahre 1074 zugleich mit seinem Sohne Gebhard, und dieser Umstand veranlaßt uns, seiner Gemahlin zu erwähnen. Sie hieß Diethberga und war eine Schwester des Erzbischofes Gebhard von Salzburg und somit eine Tochter des Grafen Radaloch's von Helfenstein, gestorben am 3. Februar 1078 und dessen Gemahlin Adela, auch Azala genannt, gestorben am 18. November 1077. Diethberga gebär ihrem Gemahle einen Sohn, welcher nach dem Namen seines mütterlichen Oheims Gebhard genannt wurde, und als der einzige Sohn, ja als das einzige Kind reicher Aeltern der Erbe großer Güter geworden wäre. Allein die Vorsehung wollte es anders; Gebhard starb vor seinen Aeltern und zwar, wie die Reichersberger Aufzeichnung sagt, sehr jung, also offenbar bald nach 1074, in welchem Jahre ist nicht bekannt; denn der Verfasser jener Aufzeichnung hat wohl den Sterbetag (21. April) aber nicht das Sterbejahr Gebhard's angemerkt.

Dieser Verlust, das Schwinden der Hoffnung, einen andern Sohn zu bekommen, das durch das kirchliche und politische Schisma herbeigeführte Zerwürfniß mit seinen Anverwandten, das Beispiel seines Schwagers und die Lebensanschauung seiner Zeit erzeugten und reiften in Werner's religiös und ascetisch gestimmten Gemüthe den Entschluß, seine Güter zur Gründung eines Klosters zu verwenden; er ward der Stifter der Canonie Reichersberg am rechten Ufer des Inn.

Wir werden im Nachstehenden die Geschichte ihrer Gründung, wie sie um das Jahr 1135 geschrieben worden und in den Monumentis Boicis T. III. pag. 393 et seq. enthalten ist, größtentheils in treuer wörtlicher Uebersetzung liefern, weil sie für die Genealogie und Geschichte des Geschlechtes, von dem wir handeln, von großer Wichtigkeit ist, und nur dort, wo es uns nöthig scheint, einige Bemerkungen hinzufügen.

Bevor wir jedoch dieselbe beginnen, wollen wir auch der Borrede dazu eine kurze Aufmerksamkeit schenken. Darin wird zuerst die Lage von Reichersberg angegeben. Dieses Stift der Chorherren des hl. Augustin liege am rechten Innufer, beiläufig mitten zwischen Braunau und Scharding, auf einem Hügel, der

gegen Osten sanft absteige und sehr fruchtbar sei, gegen Westen aber steil abschiesse gegen das Ufer des Inn, der sich in breitem Bette am Fuße desselben vorüberwälze.

Primum, so heißt es weiter, Canoniae Reichersbergensis fundatorem salutant Wernherum ex Comitibus de Playn ortum, Reicheri, qui Reichersbergense castrum condidit, filium. Diese Stelle enthält einen großen Irrthum, da, wie wir aus zwei Urkunden nachgewiesen haben, Werner ein Sohn des Grafen Alkuin, nicht aber Reicher's war. Ich will nicht in Abrede stellen, daß ein Dynast Reicher jene Burg erbaut und nach seinem Namen benannt habe, da dieß letztere bei Hundert andern Burgen auch der Fall war. Reicher mag sogar zu den Ahnen Werner's gehört haben, nur sein Vater war er nicht. Uebrigens ist der Irrthum des Verfassers der Vorrede zu entschuldigen. Die Gründungsgeschichte nennt Werner's Vater nicht, in den Stiftsurkunden kommt sein Name auch nicht vor, die Juvavia von Kleinmayern erschien erst 1784, also 10 Jahre nach dem 3. Bande der Monumenta Boica, und es ist somit wohl begreiflich, daß der Herausgeber der Reichersberger Urkunden, welcher zugleich die Vorrede dazu schrieb, den wahren Namen von Werner's Vater nicht kannte, nicht kennen konnte.

Geschichte der Gründung.

Geschrieben um das Jahr 1135.

„Im Jahre 1084 lebte auf der Burg Reichersberg Wernher, der Herr dieser Burg, ein Mann von sehr vornehmer Abkunft und reich, welcher mit Diethberg, der Schwester des Erzbischofs Gebhard von Salzburg, vermählt war.“

War Reichersberg eine von seinem Vater ererbte, oder nur eine erbeirathete Besigung Werner's? Ich glaube, eine ererbte, weil er sich davon nannte und schrieb, was er, wenn sie seiner Gemahlin gehört hätte, nicht hätte thun können. Eben dies macht es wahrscheinlich, daß jener Graf Alkuin, welcher 1007 von K. Heinrich II. das Gut Eringen (zwei Meilen oberhalb Reichersberg am linken Ufer des Inn) erhalten hatte, zu den Vorfahren Werner's gehört habe, vielleicht sogar eine und dieselbe Person mit seinem Vater gewesen sei.

Werner wird vir valde ingenuae nobilitatis et dives genannt, und zwar ganz mit Recht, da sein Vater, der Graf Alkuin, ein Blutsverwandter der überreichen und mächtigen Gräfin Gemma, der großen Stifterin von Gurf, war, und von ihr zum Vogte jener Stiftung aufgestellt, mit Gütern beschenkt, und durch ihren Einfluß wahrscheinlich auch vom Kaiser zum Markgrafen von Soune ernannt worden war.

Wenn Werner in der besprochenen Vorrede ein Graf von Playn — ex comitibus de Playn ortus — genannt wird, so habe ich dagegen nicht nur nichts einzuwenden, sondern stimme dieser Meinung sogar vollkommen bei, indem sich Werner's Neffe, der Graf Berigand im Jahre 1108 urkundlich einen Grafen von Plain nennt.

Aus dem Eingange der Erzählung ist zu entnehmen, daß im Jahre 1084 Reichersberg noch eine Burg war, und daß daher deren Umgestaltung in ein Kloster frühestens im Laufe jenes Jahres begonnen haben konnte. Uebrigens ist auch kaum anzunehmen, daß Werner sogleich nach Gebhard's Tode (+ nach 1074) den Entschluß gefaßt habe, ein Kloster zu gründen; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß er denselben erst mehrere Jahre später, nachdem ihm die Hoffnung, einen andern Sohn zu bekommen, geschwunden war, gefaßt habe.

„Da dieser (Werner) nach dem Tode seines Sohnes, Namens Gebhard, der noch sehr jung war, keinen anderen Erben hatte, und da unter seinen Verwandten über seine Erbschaft Uneinigkeit und Streit entstanden war, so zog er es vor, lieber Gott und den heiligen Michael zu Erben zu haben.“

Der Ausdruck inter proximos et consanguineos suos beweist klar, daß Werner zu der Zeit, als er mit dem Gedanken umging, ein Kloster zu bauen, mehrere Anverwandte hatte und nicht bloß den einzigen Neffen Alkuin, den Sohn seines damals schon verstorbenen Bruders Aripo, wie man aus einer spätern Stelle der Erzählung vermuthen könnte. 1084 lebte vielleicht noch sein Bruder Starchand I., lebten jedenfalls seine Neffen Starchand II., Ulrich, Berigand und Bernhard, Starchand's I. Söhne. Möglich, ja wahrscheinlich, daß er auch noch andere, uns unbekannte Verwandte hatte, welche sich auf seine Erbschaft Rechnung machten, und daß somit zwischen den näheren und entfernteren

Verwandten ein solcher Streit über die künftige Erbschaft entstanden war.

Der Hauptgrund der Abneigung Werner's gegen seine Neffen dürfte aber wohl darin zu suchen sein, daß sie, während er der päpstlichen Partei anhing, der kaiserlichen folgten, von welcher sein eigener Schwager, der Erzbischof Gebhard, von seinem Siege vertrieben worden war.

„Er ließ daher die ganze Befestigung der Burg abtragen, — denn sie war vorher sehr befestigt, wie man noch heut zu Tage sowohl an der Höhe der Wälle als auch an der Höhe des Dries selbst sehen kann, — und nachdem er den Ort anständig hergerichtet hatte, damit man dort Gott dienen könnte, so übergab Herr Bernher selbst mit seiner edlen Gemahlin, der bereits genannten Diethberg, zu demselben Orte Reichersberg dem heiligen Michael seine Güter Ruorippe, Scartenberg, Elenbach, Juvenbach, Vuanenbach unter Beistimmung vieler Zeugen, und zwei Weinberge bei Aschaha und ein anderes Gut neben dem Flusse Antesen, welches zum heil. Martin heißt, sammt der Kapelle selbst und einem dabei liegenden Weinberge und einer Mühle; dergleichen ein anderes Gut in Kärnthen, im Orte, welcher Chrowat heißt, gelegen, bei 30 Höfe betragend, zum Unterhalte der Kleriker, welche dort Gott und seinen Heiligen unter der Regel des heil. Augustin immerfort dienen sollten.“

„Nachdem er alles dies mit Gottes Beistand angeordnet hatte, schenkte Herr Bernher selbst (dem Kloster) den Grund und Boden von Reichersberg bis in die Mitte des vorbeifließenden Innstromes und die herumliegenden Dörfchen, bei 12 Mäusen angebauten Landes sammt allen Zugehörungen, und zugleich mit dem Pfarr- und ganzen Zehntrechte, sowohl über den Grund selbst, als über die Dörfchen Werde, Tobele, Aspach, Phaphinge, welches, der Pfarrkirche zu Munsture bisher zustehende Recht, er von dem Bischofe von Bamberg, dem sie gehörte, an sich gekauft hatte“ u. s. w.

(Das so ausgestattete Stift stellte er in Anwesenheit des Erzbischofs Gebhard und vieler vornehmer Zeugen unter die Hochheit und den Schutz des Erzbisthums Salzburg, so wie unter die geistliche Gerichtsbarkeit desselben mit der Bestimmung, daß der Hauptvogt von Salzburg auch Vogt von Reichersberg sein sollte.)

Von den Gütern Ruorippe, Scartenberg, Elenbach, Juvenbach, Vuanenbach vermag ich bloß die Lage von Scartenberg zu bestimmen. Es liegt südöstlich von Passau im Innviertel, und heißt heut zu Tage Schardenberg; wahrscheinlich liegen auch die andern vier am rechten Ufer des Inns. Aus dem Beisage, Herr Bernher „mit seiner edlen Gemahlin Diethberg“ habe diese Güter an Reichersberg geschenkt, läßt sich noch nicht schließen, daß einige dieser Güter ein Eigenthum Diethbergen's gewesen sein dürften. Ihre Einwilligung in die Schenkung hatte für sie nur die rechtliche Folge, daß sie auf die geschenkten Güter unter keinem Titel einen Anspruch mehr machen konnte.

Aschaha, jetzt Aschau, liegt zwischen den Flüssen Salza und Mattig bei Gundertshausen und Eggelsberg.

St. Martin liegt südlich von Reichersberg, westlich vom Antieffenbache.

Chrowat ist entweder das heutige Dorf Kräubat, Poststation zwischen Leoben und Knittelfeld in der obern Steiermark, welche damals zu Kärnthen gehörte, oder der Ort Kroat (in loco ... Chrowat juxta lacum Milstatiensem. Urk. d. Klosters St. Georgen 1190) am Milstätter-See in Oberkärnthen.

Die vier Dörfchen Werde, Tobele, Aspach und Phaphinge liegen unmittelbar bei Reichersberg.

Munsture ist das heutige Auroszmünster, westlich vom Antieffenbache.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Errichtungsurkunde, so wie die Urkunde der Uebergabe des Stiftes an Salzburg bei dem großen Brande von Reichersberg im Jahre 1625 zu Grunde gegangen sind, da sie vornämlich der Zeugen wegen sehr wichtig wären.

Die Uebergabe von Reichersberg an Salzburg konnte frühestens erst 1086, in welchem Jahre Erzbischof Gebhard nach einer mehr als achtjährigen Abwesenheit in sein Erzbisthum zurückkehrte, und spätestens 1088 geschehen sein, in welchem Jahre er starb.

Werner selbst nahm nach dem Tode seine Gemahlin Diethberga das Ordenskleid, und lebte daselbst neben der Kapelle, die er zu Ehren des heiligen Sixtus hatte einweihen lassen, mit den Religiosen und Klerikern, welche er dort um sich versammelt hatte, im Dienste Gottes, und starb daselbst in gutem Alter am 5. October. Seine Gebeine mit jenen Diethbergen's (+ am 22. Oct.

ohne Angabe des Jahres) und seines Sohnes Gebhard († am 21. April ebenfalls ohne Angabe des Jahres) ruhen jetzt in der Klosterkirche von Reichersberg unter der Staffel des h. Kreuzaltars.“

Da die Uebergabe der Canonie an Salzburg frühestens 1086 geschehen sein konnte, und da von dort bis zu Diethbergen's Tode und von diesem bis zum Hinscheiden Werner's je wieder ein Paar Jahre verflossen sein mochten, so ist es allerdings glaublich, daß Werner, wie Einige annehmen, um das Jahr 1090 gestorben sein mag. Wenn die obige Erzählung angibt, er sei in gutem Alter, in bona senectute, gestorben, was offenbar so viel sagen will, als „er sei in hohem Alter gestorben,“ so mußte er wenigstens 70 Jahre alt geworden, und daher um 1020 geboren worden sein.

Der dritte Sohn des Grafen Askuin war Aripo. Die Nachrichten über ihn, welche wir der Gründungsgeschichte von Reichersberg verdanken, beschränken sich auf die Angabe, daß er Werner's, des Stifters von Reichersberg, Bruder gewesen sei, aus der väterlichen Verlassenschaft (unter andern Gütern) 30 Mansen in Radilach erhalten, und einen Sohn Namens Alwin hinterlassen habe.

Den Beweis dafür liefert folgende Stelle der genannten Geschichte: Hic Wernherus fundator ecclesiae nostrae inter cetera sua praedia dedit S. Michaeli in usum communis vitae praedium, quod ipse libere a suis antecessoribus hereditaria lege ad se derivatum possederat, in loco Chrowat Karinthiae positum. Idem quippe Wernherus fratrem habuerat nomine Aribonem, cum quo ita divisit hereditatem, (ut) XXX mansos in loco, qui dicitur Radilaha, sitos juxta fluvium Traham obtineret Aripo et alios XXX mansos in Chrowat sitos obtineret Wernherus, quos etiam libera traditione dedit praefatae ecclesiae: sed postea praedicti Aribonis filius Alwinus.

Daraus entnimmt man, daß Chrowat — und dasselbe muß von Radilach gelten — ein altes Allod des Geschlechtes, dem Werner und Aripo angehörten, gewesen sei, weil es heißt, daß es von seinen Vorfahren nach dem Erbrechte auf Werner gekommen sei, und daß er es demnach frei besessen habe. Deswegen sagten wir auch, daß schon Graf Askuin, Chrowat und Radilach

befessen habe. Bestere Besizung wird hier ausdrücklich als an der Drau gelegen bezeichnet, mithin genau dort, wo noch heut zu Tage das Dorf Radlach bei Greifenburg in Oberkärnten liegt. Was aber die Hauptsache ist, so ersehen wir aus dieser Stelle, daß Werner wirklich einen Bruder Namens Aripo gehabt, daß dieser die 30 Höfe bei Radilach besessen und einen Sohn Namens Alwin oder Aluin hinterlassen habe. Ist nun aber Aripo ein Bruder Werner's, des Stifters von Reichersberg, so ist auch er ein Sohn des Grafen Askuin, als dessen Sohn wir Werner nachgewiesen haben.

Ich war auf das angelegentlichste bemüht, noch einige Nachrichten über Aripo aufzubringen, war jedoch in meiner Bemühung nicht glücklich, und vermag daher nur Folgendes, mehr als Vermuthung denn als geschichtlich Beglaubigtes, hinzustellen.

In einer unter dem Abte Puolo um das Jahr 1040 ausgestellten Urkunde des Stiftes Weltenburg *) heißt es: Arnold tradidit per manum Aribonis militis praenobilis praedium Lauterbach. Das Prädicat praenobilis bezeichnet einen Mann von sehr vornehmer Abkunft, und kann nicht auf den nächsten besten Aripo — ein Name, welcher damals sehr häufig war — bezogen werden.

Aripo, der Graf von Leoben, Botho's Bruder, kann darunter nicht verstanden werden, da er um 1040 schon Pfalzgraf, Comes Palatinus, von Baiern war, und daher nicht miles genannt werden konnte. Auf unsern Aripo aber, den Sohn des Grafen Askuin, einen jungen Mann von etwa 20 Jahren, passen beide Benennungen sehr gut.

Diese Vermuthung erhält noch einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit durch eine andere unter dem Abte Eberhard um das Jahr 1060 ausgestellte Weltenburger Urkunde **), worin er unverkennbar erscheint. Denn als die ersten Zeugen werden angeführt: Aripo et frater ejus Wezil, die wir aus der Geschichte der Gründung von Reichersberg als Brüder kennen gelernt haben.

*) Monum. Boic. T. XIII. p. 313.

**) Monum. Boic. T. XIII. p. 319.

Deßhalb dürfte auch vielleicht jener Graf Aripo (Arbo comes), welchen man in einer unter dem Abte Pernold oder Perthold um das Jahr 1063 ausgestellten Weltenburger Urkunde *) als Zeugen findet, als Werner's Bruder anzusehen sein.

Aber, könnte man fragen, wie können Werner und Aripo, die Grafen von Plain (Plain), deren Stammgüter im Salzbürggau und in den benachbarten Gauen wie in Kärnthen lagen, Nachbarn des Stiftes Weltenburg, das an der Donau oberhalb Regensburg lag, gewesen sein?

Ich bin allerdings nicht im Stande anzugeben, von wem und welche Güter sie an der Donau besaßen; aber dieselbe Frage ließe sich rücksichtlich mehrerer Grafengeschlechter und namentlich in Betreff der Grafen von Vogen stellen, von denen es bekannt ist, daß sie nicht nur an der Donau — sie waren Vögte der Kirche von Regensburg — sondern auch an der Drau, ja auch an der Save in der Mark Soune beträchtliche Güter besaßen.

Vielleicht war auch der in der folgenden Urkunde vorkommende Aripo ein Bruder Werner's.

Nach der Zuvavia **) schließt der „edle Mann Aripo“ mit dem Erzbischofe Balduin (1041—1060) folgenden Tauschvertrag: Aripo gibt ihm sein Gut Azingen und bekömmt dafür ein Gut zu Vabeheim.

Wann Aripo, Werner's Bruder, gestorben sei, ist nicht bekannt, doch war er 1090 nicht mehr am Leben. Er hinterließ einen Sohn, Namens Albuin, von dessen unfrohem Unternehmen und plötzlichen Tode als Strafe dafür (1090) die Geschichte der Gründung von Reichersberg Folgendes erzählt:

„Dieser Werner, der Stifter unserer Kirche, schenkte dem hl. Michael unter anderen Gütern auch ein Gut zu Chrowat in Kärnthen, welches von seinen Vorfahren erbrechtlich auf ihn übergegangen und von ihm frei besessen worden war. Derselbe Werner hatte nämlich einen Bruder, Namens Aripo, gehabt und mit ihm die Erbschaft so getheilt, daß Aripo 30 Mansen zu Radlach neben dem Flusse Drau, Werner aber andere 30 Mansen zu

Chrowat erhielt, welche er durch freie Schenkung der besagten Kirche gab.“

Es wäre ein großer Irrthum, wenn man glaubte, Graf Alkuin habe seinen Söhnen Werner und Aripo, wenn er auch nur diese zwei gehabt hätte, sonst nichts als 60 Mansen hinterlassen. Besaß doch Werner, wie wir bereits gehört haben, auch Güter am Inn, von denen ebenfalls ausdrücklich gesagt wird, daß sie seine, also nicht Diethbergen's, Güter gewesen seien, und wird er doch gleich am Eingange der Gründungsgeschichte *vir valde ingenuae nobilitatis, et dives* genannt! Wegen des Besizes von bloß 30 Mansen zu Chrowat wär' er sicher nicht reich genannt worden. Hätte Alkuin nur jene 60 Mansen hinterlassen, in welche sich Werner und Aripo theilten, so wäre ja Starchand I., den wir ebenfalls als Alkuin's Sohn nachgewiesen haben, leer ausgegangen. Jene 60 Mansen waren daher nur ein Theil der väterlichen Erbschaft, bei deren Theilung sie nebst andern Gütern jenen zwei Brüdern zugewiesen worden waren. Daß der Verfasser der Geschichte von Reichersberg bloß jener 60 Mansen erwähnt, hat seinen Grund darin, weil er von den übrigen Gütern Werner's und seiner Brüder zu sprechen keine Veranlassung hatte, sondern nur nachweisen wollte, daß die 30 Mansen zu Chrowat dem Stifte von Werner rechtmäßig geschenkt und daher von dessen Neffen Albuin ohne rechtlichen Grund angesprochen und in Besitz genommen worden seien.

„Aber in der Folge glaubte Aripo's Sohn Albuin, obwohl er die 30 Mansen zu Radlach besaß, sich berechtigt, auch den Erbtheil seines Oheims Werner in Besitz zu nehmen, nämlich die 30 Mansen zu Chrowat, und er wollte auch den Grund selbst, auf welchem jetzt die Kirche des hl. Michael erbaut ist, sich gewaltsam zueignen, obgleich sein Oheim Werner noch lebte, aber freilich bereits schon in den letzten Zügen lag.“

Diese Stelle ist sehr wichtig; denn sie beweist, daß Aripo einen Sohn, Namens Albuin, hinterlassen habe, und daß dieser, aufgebracht darüber, daß sein Oheim mit Hintansetzung seiner nächsten Verwandten alle von ihm besessenen Familiengüter zur Gründung eines Klosters verwendet habe, nicht nur die 30 Mansen zu Chrowat, sondern auch das Gut Reichersberg selbst sich zueignen wollte; ein Beweis, daß jedenfalls diese zwei Besitzungen

*) Monum. Boic. XIII. pag. 327.

**) Cod. Dipl. pag. 248.

Stammgüter der Familie gewesen sind. Da es heißt, daß dieser Angriff zur Zeit geschehen sei, als Werner zwar noch lebte, aber bereits dem Tode nahe war, so mußte er, da Werner 1090 gestorben sein soll, in eben jenem Jahre geschehen sein.

„Ja er (Albuin) wagte es sogar, die dort eingesetzten Alexiker von der Kirche des hl. Michael zu vertreiben; allein die göttliche Rache, welche Werner, als er bereits dem Tode nahe war, vorhergesagt hatte, ließ denselben Albuin nicht mehr lang am Leben. Es hatte nämlich Werner gesagt, er vertraue auf den hl. Michael, daß die Güter, welche er ihm zu Ehren dargebracht habe, Niemand demselben straflos werde entfremden können, da der hl. Michael mächtig genug wäre, dieselben vor ungerechten Angriffen zu beschützen. Diese Vorhersagung war nicht erfolglos; denn die göttliche Rache traf zuerst den Albuin selbst und dann die übrigen Theilnehmer an der Freveltthat desselben und deren Nachkommen auf offenbar wunderbare Weise. Denn jener Albuin selbst und ein gewisser Adalbero, der ihm bei jenem Angriffe geholfen hatte, wurden innerhalb 11 Tage nach dem Tage, an dem sie den heiligen Ort angegriffen hatten, durch einen unvermutheten Tod aus diesem Leben hinweggerafft, indem Gott dieselben wegen ihres Angriffes so fürchterlich schlug, daß der Graf Ulrich, dem der besagte Adalbero auf Albuin's Befehl zur Bestätigung des (gemachten) Angriffes einen Eid geschworen hatte, als er jenen nach abgelegtem Eide von der göttlichen Rache getroffen vor sich niederstürzen sah, sich nicht getraute, sich zum Theilnehmer jenes gottlosen Angriffes zu machen. Denn derselbe Graf Ulrich soll gesagt haben: Wie ich sehe, hat der Ort Reichersberg mächtige Beschützer, gegen welche ich denselben niemals angreifen werde.“

Der hier erzählte Angriff auf Reichersberg und die Vertreibung der Geistlichen geschah zwar nach dem Tode Werner's, aber sicher bald nach demselben, also wahrscheinlich noch 1090 oder 1091 und eben in einem dieser beiden Jahre starben daher auch Albuin und sein Mithelfer Adalbero.

Wer war jener Graf Ulrich, dessen hiebei Erwähnung geschieht? Ich vermute, ein Better Albuin's, ein Sohn des Markgrafen Starchand I. Ein Fremder konnte es nicht gewesen sein, da ein solcher an dem Angriffe auf Reichersberg kein In-

teresse hätte haben können. Ulrich, der Sohn Starchand's I. aber hatte ein solches Interesse und mußte es haben, da auch er, als Werner's Neffe, sich um einen Theil der Erbschaft seines Oheims gebracht sah, und Reichersberg sicher lieber in den Händen seines Betters Albuin, als im Besitze der Geistlichen gesehen hätte.

„Nachdem so Albuin mit seinem Adalbero gestorben war, ist eine gewisse Luitkardis, welche von ihren Aeltern demselben Albuin zur Braut bestimmt, aber von ihm niemals gesehen oder berührt worden war, dem kirchenräuberischen Albuin, gleichsam als geseglichte Erbin bloß im Kirchenraube nachgefolgt. Denn von der übrigen und sicheren Verlassenschaft Albuin's (den 30 Mansen zu Radlach) maßte sie sich nichts an, sondern einzig und allein nur den Kirchenraub; denn die Erbschaft des vorbenannten Werner's, die er dem hl. Michael geschenkt, Albuin aber kirchenräuberisch an sich gerissen hatte, riß nun auch Luitkardis, des letzteren Braut, kirchenräuberisch und gewaltsam an sich, nämlich die oben genannten 30 Mansen in Chrowat. Wegen dieser unrechtmäßigen Besitzergreifung ist ihr Vater Almarich gefangen und zum Eide genöthigt worden, daß weder er selbst noch für ihn ein anderer, dem er es verbieten könnte, sich wegen jener Mansen in etwas einlassen sollte“ u. s. w.

Aus dieser Stelle entnimmt man, daß Albuin zwar als Bräutigam, aber noch unvermählt gestorben sei, und daher keine — wenigstens keine geseglichten — Leibeserben hinterlassen habe.

Um das Jahr 1090 starben also zwei Linien des vom Grafen Alkuin gegründeten Geschlechtes aus, nämlich die Linie Werner mit ihm, nachdem sein einziger Sohn Gebhard schon früher gestorben war, und die Linie Aripo mit dessen einzigen unvermählten, kinderlosen Sohne Albuin. Es blieb daher nur noch die einzige Linie Starchand I. übrig, welche damals wenigstens folgende vier Glieder zählte: Starchand II., Ulrich, Berigand und Bernhard, Söhne Starchand's I., des Markgrafen von Soune und Bogtes von Gurf, von denen uns die Geschichte fast nichts als die That, welche die ersten drei, nämlich Starchand II., Ulrich und Berigand, an dem Erzbischofe Thiemo von Salzburg im Jahre 1095 begangen haben, aufbewahrt hat; aber selbst diese einzige bedeutendere Nachricht in Verbindung mit einigen anderen aus den Admonter, St. Lambrecht und Gurker

Urkunden geschöpften Angaben setzen es außer Zweifel, daß die genannten Brüder wirkliche Söhne des Markgrafen und Gurker Bogtes Starchand I. gewesen seien.

Starchand II. muß der Erstgeborne gewesen sein, weil er allein das Prädicat Marchio de Soune führt und seinen Brüdern als Zeuge und auch sonst, wo er mit ihnen zugleich genannt wird, stets vorgeht; er muß daher auch Bogt von Gurf gewesen sein, weil das Recht der Vogtei in der Regel stets auf dem erstgebornen Sohn überging. Ich kann diese letztere Behauptung, daß Starchand II. Bogt von Gurf war, zwar mit keinem ausdrücklichen Zeugnisse belegen, aber eben der Umstand, daß er der erstgeborne Sohn war, so wie der Krieg, den er gegen den Erzbischof Thimo von Salzburg führte, deuten unverkennbar darauf hin. Der Krieg wurde vorzüglich wegen des Ortes Friesach geführt, welchen die Gräfin Hemma ihrer Stiftung Gurf geschenkt, die Erzbischöfe von Salzburg aber sich zugeeignet hatten. Was wäre den Markgrafen Starchand II. Friesach angegangen, wenn er nicht Bogt von Gurf gewesen und als solcher verpflichtet gewesen wäre, das Eigenthum dieser Kirche gegen fremde Eingriffe zu schützen?

Die Erzählung von diesem Kriege, der Gefangennehmung des Erzbischofes, seiner grausamen Behandlung sowohl bei der Belagerung von Friesach als auch später und seiner endlichen Befreiung mag man in der 4. Abtheilung meiner Abhandlung über „die Grafen, Markgrafen und Herzöge aus dem Hause Eppenstein“ nachlesen, da sie hier zu viel Raum einnehmen würde. Ich berühre hier nur die Hauptmomente. Die Gegner des Erzbischofes waren der Markgraf Starchand II., seine Brüder Ulrich und Berigand und der Graf Poppo von Beltschach, ein Anverwandter, wahrscheinlich ein Neffe des schismatischen Bischofes Berthold von Gurf. Nachdem der Erzbischof bei Saaldorf, am linken Ufer der Salza, besiegt worden war, ergriff er die Flucht, und wollte sich in das stark befestigte Friesach begeben, ward aber auf dem Tauern von Starchand und seinen Brüdern gefangen — a quibusdam principibus captus Marchione scilicet Starchando et fratre ejus Werigando — und nach Friesach abgeführt, das von Starchand und seinen Anhängern vergeblich belagert wurde. Hier suchten die drei Brüder durch Anwendung grausamer Mittel

den Erzbischof zur Uebergabe zu bewegen und gaben, als alle Versuche ohne Erfolg blieben, den Befehl zu seiner Enthauptung, die wunderbar verhindert wurde. Der erste Streich durchschnitt ihm nur die Oberhaut und als der Henker einen stärkeren Streich führen wollte und deswegen das Schwert höher schwang, schlug es an der Decke des niedrigen Kerkers an und sprang entzwei. Nachdem der Erzbischof fast 5 Jahre (1095—1099) im Gefängnisse geschmächtet und grausame Qualen erduldet hatte, wurde er endlich durch Bestechung seines Wächters befreit.

1103 findet man in drei Urkunden, worin Herzog Heinrich von Kärnthen das von ihm gestiftete Kloster St. Lambrecht mit Gütern beschenkt, als Zeugen auch Starchand Marchio de Soune et frater ejus Udalricus

Schon Starchand I., der Bogt von Gurf, und sein Bruder Werner von Reichersberg werden urkundlich Marchiones genannt, ohne Zweifel auch de Soune, aber erst bei Starchand II. findet man diese ausdrückliche Angabe.

Die Mark Soune war aber der Landstrich, welchen man bis zur neuesten politischen Eintheilung von Steiermark den Gyller Kreis genannt hat und wahrscheinlich überdies noch ein Stück von Krain, da dieselbe Mark auch Marchia juxta Sowam genannt wurde, wie sie kaum hätte genannt werden können, wenn sie bloß den Landstrich nördlich von der Save in sich begriffen hätte.

Nach dem Jahre 1103 findet man über den Markgrafen Starchand II. von Soune keine Nachricht mehr und es ist somit gänzlich unbekannt, wann derselbe gestorben sei und ob er Söhne hinterlassen habe.

Nach dem Biographen des Erzbischofes Konrad von Salzburg scheint es, als ob Starchand II. seiner Markgrafschaft verlustig geworden wäre; denn er sagt, nachdem er erzählt hat, daß Erzbischof Thimo vom Markgrafen Starchand und seinem Bruder Berigand gefangen worden sei, folgendes bei: Postquam Archiepiscopus (S. Thimo, anno 1099) de hac captivitate liberatus est, ut cum duo illi fratres (Starchandus et Werigandus) tota Carinthia potentissima dominatione potirentur, nullius mortalis hominis contradictionem habentes, subito per comitem Bernardum, qui cum paucissimis militibus

Carinthiam intravit, funditus contriti sint et ad nihilum redacti, omni pristina potentia perdit.

Allein ist auch an dieser Nachricht etwas Wahres, so ist sie doch so unbestimmt, daß man weder über den Grund und die Art und Weise des Sturzes der Macht jener zwei Brüder, noch über die Zeit, wann sie geschehen sei, aufgeklärt wird. Die ganze Phrase zeugt nur von dem Hasse des Biographen gegen die genannten Brüder und von geringer Kenntniß der Sache. Was, z. B. soll es heißen, wenn er sagt, Graf Bernhard sei in Kärnthen eingebrungen? War er denn ein Fremder? Oder war er nicht vielmehr, was Alle wissen, selbst ein Kärnthner, nämlich ein Sohn des Grafen Engelbert von Sponheim und Lavantthal?

Nimmt man aber auch an, daß die Nachricht des Biographen etwas Wahres enthalte, so konnte Starchand's II. Sturz wahrscheinlich erst 1123 geschehen sein, nachdem am 6. December 1122 Herzog Heinrich aus dem Hause Eppenstein kinderlos gestorben, und ihm als Herzog von Kärnthen Heinrich, Sohn des Grafen Engelbert I. von Sponheim und Lavantthal, gefolgt war, und somit dieses Haus in Kärnthen zu großer Macht gelangte. Starb auch Heinrich bald, so folgte ihm doch sein Bruder Engelbert II. als Herzog — man findet ihn urkundlich schon 1124 als solchen — und befestigte die auf sein Haus übergegangene Macht.

Wahrscheinlich also erst 1123 konnte der Graf Bernhard, Heinrich's und Engelbert's Bruder, die Macht Starchand's und Berigand's gebrochen haben, und er konnte es um diese Zeit desto leichter, da Leopold seinem im November 1122 verstorbenen Vater Ottokar VI. als Markgraf in der kärnthnerischen Ostmark nachgefolgt war, Leopold aber ein Schwager des Grafen Bernhard war, indem dieser Kunegund, eine Schwester desselben zur Gemahlin hatte.

Was hier über die Zeit, wann der Sturz des Markgrafen Starchand geschehen sei gesagt wurde, beruht bloß auf Gründen der Wahrscheinlichkeit. Möglich wäre es allerdings, daß derselbe schon früher geschah und in diesem Falle spräche die Wahrscheinlichkeit für das Jahr 1112, in welchem nach der gemeinen Annahme Graf Engelbert II. von Sponheim sich der Mark Istrien bemächtigte.

Jedenfalls geschah der Sturz Starchand's, wenn er überhaupt geschah, nicht aus einem religiösen, sondern aus einem politischen Beweggrunde. Sagt doch derselbe Biograph gleich darauf: Post hunc (Heinricum Eppensteinensem † 1122) persecutores habuit (Conradus Archiepiscopus) alium Henricum, qui junior appellatur et priore Henrico mortuo ducatum Carinthiae obtinuit, et fratres ejus Engelbertum et Bernardum comites.

Wenn also Graf Bernhard und seine Brüder Heinrich, Herzog von Kärnthen, und Engelbert, Markgraf von Istrien, selbst den Erzbischof Konrad von Salzburg verfolgten, so konnten sie den Markgrafen Starchand nicht deshalb bekriegt haben, weil er den Erzbischof Thiemo, Konrad's unmittelbaren Vorfahrer, verfolgt hatte.

Auch scheint der Sturz des Markgrafen Starchand und seiner Brüder kein so vollständiger und vernichtender gewesen zu sein, wie man aus den Worten des Biographen: „et funditus contriti sint et ad nihilum redacti, omni pristina potentia perdit“ vermuthen sollte. Denn man findet noch im Jahre 1130, also offenbar nach dem Sturze, Starchand's Bruder Berigand als Grafen, Vogt von Gurk, Schwiegervater des Grafen Wolfrad von Treffen und im Besitze großer Güter, wie wir in der Folge zeigen werden. Selbst Starchand verlor nur die Markgrafschaft Soune, d. i. das Amt eines Markgrafen in jenem Landstriche; allerdings ein großer Verlust, aber nicht ein Herabkommen auf Nichts, da er die reichen Allode daselbst sicher behalten hatte.

Wann Starchand, der abgesetzte Markgraf von Soune, gestorben sei, ist unbekannt, da sich seit dem Jahre 1103 nichts mehr über ihn vorfindet.

Die Frage, ob er eine männliche Nachkommenschaft hinterlassen habe, wäre ein würdiger Stoff für eine eigene Abhandlung, da sich sowohl dafür als auch dagegen Vieles sagen läßt.

Nach Frölich's Vermuthung *) soll der Markgraf Starchand von Soune der Stammvater der Freien von Souneck, nachmaligen Grafen von Cilli, gewesen sein. Frölich mag hierin ganz

*) Geneal. Sounekior. pag. 27.

Recht haben, nur irrt er in seiner ferneren Vermuthung, die er über den Sohn des genannten Markgrafen aufstellt; ein Irrthum, der lediglich aus Unkenntniß einiger erst in neuerer Zeit bekannt gewordenen Urkunden entstanden ist, und der bei der Wichtigkeit jenes Geschlechtes für Steiermark berichtigt zu werden verdient.

Frölich vermuthete nämlich, des Markgrafen Starchand von Soune Sohn dürfte wohl jener Starchand junior gewesen sein, den man in einer Admonter Urkunde vom Jahre 1160 als Zeugen finde, und von diesem Starchand junior dürfte wohl jener Gerhardus (offenbar irrig statt Gebhardus) de Sounek, den man 1173 finde, ein Sohn gewesen sein.

Was nun jenen Zeugen Starchand junior betrifft, so kann derselbe, von allem Anderen abgesehen, schon deshalb nicht als ein Sohn des Markgrafen Starchand angenommen werden, weil er eben „junior“ genannt wird. Denn dieser Beisatz wurde in Urkunden einem mit dem Vater gleichnamigen Sohne stets nur so lange gegeben, als der Vater lebte, nicht aber länger, weil man nach des Vaters Tode eine fernere Unterscheidung nicht mehr für nöthig hielt.

Da nun jener Admonter Zeuge Starchand „junior“ genannt wird, so mußte damals (1160) sein gleichnamiger Vater noch gelebt haben. Hält man ihn nun für einen Sohn des Markgrafen Starchand, so hätte dieser 1160 noch am Leben sein müssen, was, nach allen Umständen zu schließen, nicht möglich war.

Auch war dieser Starchand junior nach seiner Stellung unter den Zeugen ein ganz unbedeutender Mann, und kann daher mit weit größerer Wahrscheinlichkeit als der Sohn desselben Starchand angesehen werden, welcher nach einer Gurker Urkunde vom Jahre 1131 ein Ministeriale der Gurker Kirche war, und eine Ministerialin derselben Kirche Namens S i c h b u r g aus der Familie W a z e n b e r g (Wasenberg, Waisenberg?) heirathete. Da sie wenig bemittelt war, so gab ihr Bischof Hiltebold von Gurk zur Aussteuer einen kleinen Hof mit Aekern in Chralniz bei St. Martin, welcher jedoch, wenn sie keine Leibeserben bekäme, den Chorherren zu Gurk heimfallen sollte *).

Dieser Gurker Ministeriale Starchand, der erst 1131 geheirathet hatte, konnte 1160 noch leben, und der Vater jenes Starchand junior gewesen sein, welcher 1160 in der Admonter Urkunde als Zeuge erscheint *). Ebenderselbe Zeuge Starchand kommt 1169 in einer andern Admonter Urkunde **) vor, aber diesmal ohne den Beisatz „junior“, offenbar deshalb, weil damals sein Vater nicht mehr lebte.

Hätte Frölich den Gurker Ministerialen Starchand vom J. 1131 gekannt, so würde er den Starchand junior vom J. 1160 gewiß nicht für einen Sohn des Markgrafen Starchand gehalten haben. Hiemit fällt Frölich's fernere Vermuthung, daß jener Gebhardus nobilis de Sounek, welcher 1173 erscheint, ein Sohn des Starchand junior vom Jahre 1160 gewesen sein möge, von selbst weg.

Was nun diesen Gebhard Edlen von Sounek betrifft, so gehört er ohne allen Zweifel zu den Ahnen der Grafen von Cilli: er war jedoch nicht der Sohn des obigen Starchand junior, sondern vielmehr der Sohn jenes Gebhardus de Soune, welcher schon in einer Urkunde, worin Ceizolf, ein Sohn Hermann's, des Bruders des Grafen Engelbert des älteren von Sponheim, dem Kloster St. Paul mehrere Güter, darunter auch curtum et ecclesiam S. Michaelis in Saunio (soviel als in Marchia Soune) schenkt, als Zeuge vorkommt ***).

Neugart sagt bloß, die Urkunde — sie hat kein Datum — könne erst nach 1112 ausgestellt worden sein; Ambros Eichhorn setzt sie zwischen 1115 und 1120 ohne Angabe von Gründen. Mir aber scheint, daß man diese Schenkung in ein noch späteres Jahr, wenigstens zwischen 1125 und 1130, setzen müsse, und zwar aus folgendem Grunde.

Ceizolf verschenkte nämlich sein sämmtliches Eigenthum an Klöster und Kirchen. Dies that man selbst zu jener Zeit nicht in der Jugend, sondern erst im Alter. Ceizolf muß daher damals, als er diese Schenkung machte, schon bejahrt gewesen sein, was

*) Bern. Pez Thes. Anecd. T. III. p. 710.

**) Eod. loco p. 721.

***) Archiv f. G. 1820. S. 326 u. Trudp. Neugart Hist. mon. S. Pauli p. 24 et 52.

*) Formayr's Archiv f. Geschichte 10. 1820. S. 377.

er 1115–1120 noch nicht sein konnte, da er mit seinen Vettern (Geschwisterkindern), welche innerhalb der Jahre 1126 und 1148 starben, gleich alt sein mochte. Die Schenkung ist daher mit weit größerer Wahrscheinlichkeit wenigstens um 10 Jahre später zu setzen, also wenigstens 1125–1130.

In diesem Falle steht der Annahme, daß der in Ceizolf's Schenkung vorkommende Zeuge Gebhardus de Soune ein Sohn des Markgrafen Starchand von Soune gewesen sei, ein Haupthinderniß weniger entgegen.

Im Jahre 1141 erscheint in einer St. Pauler Urkunde *) wieder ein Gebhardus de Soune als Zeuge, wahrscheinlich eine und dieselbe Person mit dem obigen, und im Jahre 1146 ein Luipoldus de Sounia **), wahrscheinlich ein Bruder Gebhard's.

Hätte Frölich diese Souneker gekannt, so würde er den im Jahre 1173 erscheinenden Gebhardus de Seunek ***) nicht zu einem Sohne des ganz unansehnlichen Zeugen Starchand Junior, sondern vielmehr zu einem Sohne des in Ceizolf's Schenkungs-Urkunde vorkommenden Gebhardus de Soune gemacht haben.

So viel vorläufig zur Berichtigung der Vermuthung Frölich's, damit nicht irgend Jemand, der über die Grafen von Tilly schreiben wollte, auf eine falsche Spur geleitet werde.

Daß nun Gebhard I. von Soune ein Sohn des Markgrafen Starchand von Soune gewesen sei, kann ich zur Stunde zwar nicht erweisen, halte es aber für wahrscheinlich.

Kehren wir nun zu den Brüdern des eben genannten Markgrafen, nämlich zu dem Grafen Ulrich, Werigand und Bernhard zurück.

Ulrich wird bereits in der Erzählung von Albuin's Angriff auf Reichersberg 1090 oder 1091 erwähnt. Denn jener Graf Ulrich, vor welchem Albuin's Genosse Adalbero nach abgelegtem Eide todt niederstürzte, und welcher darauf in die Worte ausbrach: „Der heilige Michael hat, wie ich sehe, mächtige Beschützer, gegen welche ich den Ort (Reichersberg) niemals angreifen werde,“ kann doch kaum ein anderer, als der in der Rede stehende Graf Ulrich

sein. Denn als Neffen Werner's schmerzte auch ihn der Entgang der gehofften reichen Erbschaft, und er hätte es wahrscheinlich sehr gern gesehen, wenn die zur Gründung von Reichersberg verwendeten Güter wieder auf ihn, seine Brüder und seinen Neffen zurückgekommen wären.

An der Gefangennehmung des Erzbischofs Thiemo auf dem Tauern 1095, und an dessen Mißhandlung bei der Belagerung von Friesach, und nachher nahm Ulrich einen hervorragenden Antheil. Non multo post, cum (Thiemo) per Thaurum montem in Carinthiam iter legeret, ecce, Udalricus Comes, partium Caesaris, dum vult malam virtutem secula futura narrare, ausus est manum sacrilegam mittere in Christum (den Gefakhten) Domini et in ipso monte nil minus suspicantem dominum suum cepit. . . . Dann: dixitque (Thiemo) obsidionis principibus Udalrico scilicet Comiti cum Germanis suis duobus *).

1103 erscheint er in 3 Urkunden, worin Herzog Heinrich von Kärnten das von ihm gegründete Stift St. Lambrecht mit Gütern beschenkt, als Zeuge: Starchant Marchio de Soune et Frater ejus Udalrich **). Seit jener Zeit wird seiner nirgends mehr erwähnt, und es ist unbekannt, ob er eine Nachkommenschaft hinterlassen habe oder nicht.

Der dritte Bruder, Werigand, wird zuerst in der Geschichte der Gefangennehmung des Erzbischofs Thiemo (1095) erwähnt. „Taurum montem transivit (Thiemo) ibique a quibusdam principibus captus, Marchione scilicet Starchando et fratre ejus Werigando.“ ***)

Sammt seinen Brüdern vom Erzbischofe Konrad I. von Salzburg (1106–1147) in den Kirchenbann gethan, bereute er seine gegen Thiemo verübte Frevelthat, und erhielt, nachdem er dem Erzbischofe seine Eigengüter zu Radelach übergeben, und auch die Lehen, welche er von Salzburg daselbst besaß, aufgesandt hatte, die Loßprechung vom Banne. Der Erzbischof schenkte die erhal-

*) Archiv f. Gesch. 1821. S. 240.

**) Archiv f. Gesch. S. 344.

***) Dipl. sac. Styr. II. pag. 61.

*) Vita S. Thiemonis Salisb. Archiep. Henrici Canisii Oper. Tom. IV. pag. 675. Edit. Ingolstad.

**) St. Lambrecht Urkunden.

***) Bern. Pez. Thes. Anecd. T. II. part. III. p. 231.

tenen Güter dem Kloster Admont, wie man dies aus 3. Bestätigungsurkunden, welche der genannte Erzbischof dem Kloster über alle seine Besitzungen ertheilte, ersieht.

Die erste derselben steht in der Juvavia von Kleinmayern Cod. Diplom. pag. 282 und lautet, in so weit sie den Grafen Werigand (oder Weriland) betrifft, folgendermaßen: „Notum sit . . . quod S. Juvarensis ecclesiae Archiepiscopus Chunradus talia bona, qualia ei Werilandus comes ad Radelach sita pro absolutione peccati, quo in venerabilem Archiepiscopum Tymonem peccaverat, tradidit et qualia ei de beneficio suo sponte remisit, delegavit super altare S. Mariae sanctique Blasii martyris ad Admunte“. . . Der übrige Theil der Urkunde handelt von noch anderen Gütern und Rechten, welche der Erzbischof ebenfalls dem Kloster überläßt.

Eine zweite Bestätigungsurkunde von ganz gleichem Anfange, aber mit zum Theile verschiedenem weiteren Inhalte und ganz anderen Zeugen findet man in Bern. Pez. Thes. Anecd. Tom. III. Codex Admontensis pag. 696.

Diese beiden Urkunden haben kein Datum.

Die dritte Bestätigungsurkunde (ebenfalls bei B. Pez. loco citato pag. 685) ist vom Jahre 1139 und enthält folgende Stelle: „Imprimis praedium illud ad Radelach, XXX scilicet mansos, quos nobis Werilandus Comes pro scelere, quod in Venerabilem Archiepiscopum Tymonem commiserat, tradidit simulque ea, quae de beneficio suo in eodem loco sito nobis remisit.“ . . .

Unter den Zeugen kommt nach den Prälaten und nach den Grafen Bernhard von Kärnthen, Wolfrad von Treven und Rapoto von Amberg unter den Edeln (Nobiles) der erste vor: Werilandus filius Askunini, der natürlich von unserem Grafen Weriland oder Werigand völlig verschieden ist.

Außerdem kommen über das Gut Radelach in den späteren Bestätigungsurkunden noch folgende Stellen vor: in jener vom Papste Alexander III. vom Jahre 1170 „Praedium Radlach, quod fuit comitis Pernhardi“ *), und in jener von R. Friedrich I. vom Jahre 1184 „Praedium Ratelach, quod

fuit Comitum Werandi et Pernhardi“ *), woraus man sieht, daß Werigand noch einen dritten Bruder (nämlich außer Starchand II. und Ulrich) Namens Bernhard hatte, der, wenn er auch gegen Thiemo nichts unternommen hatte, dennoch in die Abtretung der 30 Hufen zu Radelach, die er wahrscheinlich gemeinschaftlich mit Werigand besessen hatte, gegen eine anderweitige Entschädigung von Seite seines Bruders, vielleicht auch wohl ohne eine solche, und eben so in die Heimsagung der Lehen einwilligte.

Die Abtretung von Radlach geschah vor 1139; in welchem Jahre, ist nicht bekannt, doch mußte sie lange vor 1139 geschehen sein.

Ich nannte im Eingange dieses Aufsatzes das Gut Radlach einen rothen Faden, der sich durch die dunkle Geschichte dieses Grafengeschlechtes fortziehe, uns darin zum Führer diene und die Ueberzeugung gewähre, daß die Personen, in deren Besitze es vorkomme, wirklich jenem Geschlechte angehört haben. Es dürfte deshalb nicht überflüssig sein, einen Rückblick auf die Personen zu werfen, in deren Besitze es erscheint.

1. Graf Askuin. **)
2. Sein Sohn Werner oder Wezil. ***)
3. Werner und Aribio theilen die väterliche Erbschaft. Werner bekömmt 30 Mansen zu Chrowat, Aribio 30 Mansen zu Radilach. †)
4. Aribio's Sohn Albuin erbt die 30 Mansen zu Radilach von seinem Vater; stirbt aber 1090 oder 1091 unvermählt und kinderlos. ††)
5. Werigand und Bernhard besitzen die 30 Mansen zu Radilach. Werigand gibt sie zur Sühne seiner an dem Erzbischofe Thiemo begangenen Unthat dem Erzbischofe Konrad von Salzburg, der sie dem Stifte Admont schenkt. †††)

*) B. Pez l. cit. pag. 678.

**) Juv. Cod. Dipl. pag. 253.

***) Ebendaselbst.

†) Gesch. v. Reichersberg.

††) Ebendaselbst.

†††) Salzburger und Admonter Urkunden.

*) B. Pez l. cit. pag. 668.

Nach dem Besitze von Radlach läßt sich daher folgende Stammtafel der Besitzer entwerfen:

Askuin, † vor 1060.		
Werner (Wezil)	Aribo.	
† 1090.		
Gebhard,	Albuin,	Worigand, Bernhard,
† vor 1084.	† 1090 od. 1091	offenbar nahe Anverwandte Albuin's,
	finderlos.	weil nach seinem Tode Radlach
		auf sie übergegangen war.

Wie kam nun aber das Gut Radlach auf Worigand und Bernhard? Wie mir scheint, ganz einfach auf folgende Weise. Nach Albuin's Tode war aus den Linien Werner und Aribo Niemand mehr übrig und es fielen daher seine Güter auf seine nächsten Anverwandten und diese waren seine Vettern (Geschwisterkinder) der Markgraf Starchand II. von Soune und seine Brüder die Grafen Ulrich, Worigand und Bernhard. Albuin hatte gewiß nicht allein nur das Gut Radlach, sondern auch andere Güter besessen, und so mag bei der Theilung seiner Erbschaft nebst anderen Besitzungen auch das Gut Radlach an die Brüder Worigand und Bernhard gekommen sein, während Starchand II. und Ulrich andere Güter erhielten.

In den bairischen und kärnthnerischen Urkunden jener Zeit kommt der Name Worigand sehr häufig vor, aber um so schwerer wird es, herauszufinden, ob unter der damit bezeichneten Person unser Graf Worigand zu verstehen sei, oder irgend ein anderer. Mit ziemlicher Sicherheit glaubt' ich ihn nur in folgenden Urkunden zu erkennen.

1106. Ein gewisser Graf Cazelin hatte alle seine Güter jener Kirche vermacht, bei welcher er begraben werden würde, und die Wahl der Kirche dem Patriarchen Ulrich von Aquileja überlassen. Dieser ließ ihn zu Eberndorf begraben, räumte die Güter des Verstorbenen den Chorherren daselbst ein, ließ eine größere Kirche daselbst erbauen und sie in seinem Beisein durch den Bischof Riwin von Concordia einweihen. In der darüber an Ort und Stelle im Jahre 1106 vom Patriarchen ausgefertigten Urkunde erscheinen als die ersten Zeugen: Werianus, Wil-

helmus, Walehoun filius suus, Rudolfus, Gundacrus. Engelbertus u. s. w. (noch 16 andere.)*)

1108. am 29. September zu Preßburg bestätigt R. Heinrich V. auf einem offenen Tage die Schenkung des Gutes Biehbach, welche Heinrich von Schauenburg und sein Sohn Ulrich an Bamberg gemacht haben. In der darüber ausgestellten Urkunde, welche auch deshalb merkwürdig ist, weil der König darin einen höchst auffallenden Irrthum in Betreff der Genealogie der Eppensteiner beging, erscheint unter sehr vielen vornehmen Zeugen geistlichen und weltlichen Standes (1 Erzbischof, 6 Bischöfe, 2 Herzoge, 3 Markgrafen, 14 Grafen u. s. w.) auch Graf Worigand von Plain.

Dux Uuelso, Dux Fridericus, Marchio Leupoldus, Marchio Dyepoldus, Marchio Engelbertus, Comes Wicpertus de Turingia, Comes Lordewicus, Comes Adalbertus de Bogen, Comes Peringer, Comes Hermannus de Rotilinperg, Comes Ekkebertus de Bütine, Comes Otto de Hauichsburch, Comes Fridericus de Tengelingen, Comes Wergant de Blainn, Comes Gebhardus de Beugin. Fridericus Advocatus Ratisponensis, Hartwich de Chregelingen, Comes Bertolfus de Benhthaim, Wernher Advocatus Augustensis u. s. w. **).

R. Heinrich war damals auf einem Feldzuge gegen Ungarn begriffen, woher sich der offene Tag zu Preßburg und die große Zahl vornehmer Zeugen erklärt.

Ich vermuthe, daß jener Worigand, der in 2 Schenkungsurkunden des Markgrafen Leopold des Heiligen an Göttsweih (ohne Datum) als erster Zeuge erscheint ***), unser Graf Worigand gewesen sei.

1112 im Stiftungsbriefe der Canonie Herzogenburg erscheint ebenfalls ein Worigand. Bischof Ulrich von Passau schenkte nämlich derselben unter andern Gütern 3 Weinberge zu Huntisheim cum beneficio, quod a Worigando pecunia redemimus †).

*) Eichhorn, Beiträge zur ältern Geschichte und Topographie Kärnthens. I. Sammlung. Seite 219 — 223.

**) Archiv f. K. Oesterr. Gesch. Quell. VI. B. 1831. S. 293.

***) Archiv ic. S. 299.

†) Archiv ic. S. 297.

1113. Markgraf Leopold schenkt dem Stifte Kloster-Neuburg das Gut Rouerisdorf. Zeugen: Comes Werigandus, Theodoricus, Hernist *)

Ebenso erscheint er in demselben Jahre in zwei anderen babenbergischen Urkunden als Zeuge **).

Um 1120 schenkte Graf Udalshalk und seine Gemahlin Adelheid ihrem Sohne Altmann (seit 1026 Bischof von Trient) das Kloster Suben mit aller Zugehörung. Zeugen: Fridericus Comes de Tengelingen et filius ejus Chunrat. Werigandus comes ***)

Dieser Graf Udalshalk (von Hohenburg) welcher 3 Söhne, Udalbero, Konrad und Altmann hatte, kommt mit seinem Sohne Konrad in 3 Urkunden des Herzogs Heinrich von Kärnten vom Jahre 1103 als Zeuge vor, und hatte sowohl in Kärnten im Möll- und Drauthale, zu Kolmünz, Hohenburg u. s. w. als auch in der kärntnerischen Ostmark, im Sulm- und Rainachthale große Besitzungen, worunter das Gut Heingist (Hengest), noch jetzt in dem Namen der Gemeinde Hengsberg erkenntlich, ein altes Eigen der Markgrafen aus dem Hause Eppenstein.

Udalshalk und Werigand kannten sich daher von Kärnten aus und mochten gute Freunde sein.

Auch in einer anderen Subner Urkunde †) erscheint als erster Zeuge: Werigand, welcher, obgleich der Beisatz Comes fehlt, ebenfalls unser Graf Werigand sein mag.

Um 1120. Ein edler Mann Rapato schenkt ein Bauerngut nebst 2 Weinbergen zu Rust dem Kloster St. Nicolai bei Passau. Zeugen: Otachar Marchio. Dietricus ejusdem ecclesiae advocatus. Gebehardus de Biugen. Meginhard de Bruckaberech. Hartwicus et frater ejus Waltherus. Werigandus comes ††).

Ein gewisser Pilgrim schenkte für seinen Sohn Konrad, damit er im Kloster zu Passau erzogen würde, diesem das Gut Horne,

welches der edle Mann Otto übergeben sollte. Dieser aber, an der Uebergabe verhindert, bestimmte dazu den Grafen Werigand, welcher das Gut dem Kloster auch wirklich übergab *).

Um 1122 zu Gors. Markgraf Leopold tritt gegen den edlen Mann Waldo klagend auf und beruft sich rücksichtlich der Wahrheit seiner Behauptung auf folgende Zeugen: horum confirmavit testimonio Otachari Marchionis de Styra, Werigandi comitis de Plaignen, Gebehardi comitis de Puigen u. s. w. **)

Seit dieser Zeit verschwindet Graf Werigand in den Babenbergischen Urkunden, in denen fortan nur sein Sohn Liutold und zwar das erste Mal in einer Urkunde um 1122 als Liutoldus filius Werigandi comitis ***), dann aber um 1129 als Liutoldus comes, um 1132 als Liutoldus de Plain, um 1133 als Comes Liutoldus de Plagio (zweimal), 1135 als Liutoldus comes de Plagin, 1136 als Liutoldus comes de Playn oder de Pleyen, und 1136 am 29. September als Liutoldus de Plegen et filius ejus Liutoldus erscheint ic. †).

Aber Graf Werigand war 1122 noch nicht gestorben, wie man aus seinem Verschwinden und dem Erscheinen seines Sohnes in den Babenberger Urkunden vermuthen könnte, sondern war nur nach Kärnten zurückgegangen, wohin ihn die gleichzeitige Nachricht von dem Tode des Herzogs Heinrich aus dem Hause Eppenstein, welcher am 4. December 1122 gestorben, und von dem Hinscheiden des Markgrafen Ottokar IV. (VI.), welcher am 28. November 1122 auf der Jagd umgekommen war, hingezogen haben mochte.

Bei dem rücksichtlich der Regierung des Herzogthums Kärnten eingetretenen Dynastienwechsel, indem K. Heinrich V. das durch den Tod des kinderlosen Herzogs Heinrich, des Eppensteiners, erledigte Herzogthum dem Grafen Heinrich von Sponheim und Lavantthal verliehen hatte, und bei dem fast gleichzeitigen Wechsel in der Person des Markgrafen von Steyer, da auf

*) Meiller. Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Oesterreichs aus dem Hause Babenberg. S. 13.

**) Ebendasselbst.

***) Urkundenbuch des Landes Ob der Enns. I. B. S. 425.

†) Num. VII. S. 429 des Urk. Buches Ob der Enns.

††) Urkundenbuch des Landes Ob der Enns. I. B. S. 534.

*) Monum. Boic. T. XXIX. Vol. II. pag. 64.

**) Meiller, Regesten ic. S. 15.

***) Meiller, Regesten ic. Nr. 28, S. 16.

†) Meiller, Regesten ic. Nr. 41, S. 18. Nr. 42, S. 19. | Nr. 49, S. 20. Nr. 54, S. 21. Nr. 56, S. 22. Nr. 60, S. 23. Nr. 61, S. 23.

Ottokar sein Sohn Leopold folgte, mögen nun allerdings zwischen dem neuen Herzoge und dem neuen Markgrafen einer- und den bisher so mächtigen Grafen von Mayen andererseits Irrungen und eine Fehde entstanden sein, in deren Folge der Markgraf Starchand II. von Soune seine Markgrafschaft verloren haben, und vielleicht er selbst umgekommen sein konnte.

Daß Werigand, als sein Bruder, sich an der Fehde theiligt und bei dem unglücklichen Ausgange auch selbst an Macht, Besitz und Einfluß verloren haben möge, ist natürlich, aber von einer völligen Vernichtung, von welcher der Biograph des Erzbischofes Konrad spricht, kann keine Rede sein, da man ihn 1124 und noch bis 1130 als Vogt der Gurker Kirche findet.

Wie und wann er diese Vogtei erlangt habe, ist nicht bekannt. Graf Askuin hatte die erbliche Vogtei über Gurf von der Gräfin Hemma 1042 erhalten. Von ihm war sie auf seinen ältesten Sohn, den Markgrafen Starchand I., übergegangen, den man 1071 und 1072 als Vogt von Gurf findet. Von diesem mußte die Vogtei auf seinen ältesten Sohn, den Markgrafen Starchand II. von Soune, übergegangen sein, der jedoch, wohl nur zufällig, da aus dem Zeitraume, in welchem das kirchliche Schisma wüthete, über das Bisthum Gurf keine Urkunden vorhanden sind, urkundlich nicht als Vogt von Gurf erscheint. Daß er es jedoch gewesen sein müsse, ergibt sich nicht nur aus der Erbllichkeit jener Vogtei, sondern auch aus dem Umstande, daß er 1095 den Krieg gegen den Erzbischof Thimo vorzüglich im Interesse der Gurker Kirche führte. Ob die Vogtei über Gurf durch freiwillige Resignation Starchand's II. oder erst nach dessen Sturze und durch Ausschließung seiner Söhne, wenn er deren hatte, auf Werigand übergegangen sei, ist nicht bekannt; gewiß aber ist, daß im Jahr 1124 Graf Werigand Vogt von Gurf war, wenn er auch nicht ausdrücklich so genannt wird. Den Beweis dafür liefert die Urkunde, womit Bischof Hiltebold von Gurf im Jahre 1124 die Regel des hl. Augustin bei den Chorherren zu Gurf einführt, und diesen zu besserem Unterhalte 70 Manjen schenkt. Zeugen: Hermannus Salzburgensis praepositus, Wolfoldus abbas Admontensis, Pruno Lauendensis abbas, Wolricus abbas de sancto Lamberto, Ezelinus Ozziacensis abbas, Engelbertus Dux Carinthiae et filii ejus Wolricus et Engel-

bertus, Comes Werilandus, Comes Pernhardus, Comes Poppo de Hewenburch, Comes Poppo de Celsach, Dietmarus de Lungvo, Reinbertus de Truhsen, Hermannus de Trahoven . . . (noch 18 andere).

Graf Weriland folgt hiemit unmittelbar auf den Herzog und dessen Söhne, und geht sogar des Herzogs Bruder, dem Grafen Bernhard voran. Warum? Aus keinem andern Grunde als deshalb, weil er der Vogt der Gurker Kirche war; Bögte geistlicher Gemeinschaften aber in der Regel nur geistlichen und fürstlichen Personen nachstehen, wenn sie in den Urkunden ihrer Kirchen als Zeugen angeführt werden.

Die angeführte Urkunde *) ist auch deshalb sehr wichtig, weil sie beweist, daß 1124 schon Engelbert Herzog von Kärnthen war, mithin sein Bruder Heinrich schon gestorben sein mußte.

Bischof Hiltebold von Gurf war mit dem Grafen Werigand als Vogte seiner Kirche unzufrieden und führte beim Kaiser Pothar III. zu wiederholten Malen Klage über dessen Nachlässigkeit und Willkühr. Der Kaiser ließ die Sache durch ein Fürstengericht untersuchen und entsetzte den Grafen Werigand, nachdem er vom Gerichte schuldig befunden worden war, ohne Gestattung einer weiteren Berufung, seiner Vogtei, und verlich dem Bischöfe und allen seinen Nachfolgern das Recht, sich, wen sie immer wollten, zum Vogte zu wählen.

Praeterea, heißt es in dem darüber erlassenen Diplome des Kaisers vom 18. October 1130, ob frequentem praefati episcopi querimoniam super negligentia et insolentia advocati ecclesiae comitis Wergandi circa tutelam ecclesiae aequo principum judicio advocatia ei resignata, omni appellatione remota, eligendi sibi, quemcumque vellet, advocatum liberam episcopo suisque successoribus potestatem concessimus. **)

Dieser Entsetzung des Grafen Werigand von der Vogtei über die Gurker Kirche geschieht auch in einer vom Gurker Bischöfe Roman im Jahre 1158 ausgestellten Urkunde Erwähnung.

*) Ambros Eichhorn, Beiträge zur älteren Gesch. u. Topogr. Kärnthens. II. Samml. S. 116—119.

**) Archiv für Geschichte etc., 1820. S. 342.

Advocatiam quoque ecclesiae nostrae ab antecessore nostro pia memoriae Hiltepoldo ab haereditario advocato comite videlicet Werigando ob ejus insolentiam et negligentiam circa ecclesiae tutelam per sententiam olim juste absolutam coram domino Lothario Rege Romanorum u. s. w. *)

Wie daher 4 Jahre später, nämlich 1162, R. Friedrich in seinem Schutz- und Bestätigungsbrieft für die Kirche von Gurk, worin er bestimmte, daß sich Niemand die Vogtei über Gurk anmasse, der nicht vom Bischöfe damit investirt worden sei, sagen konnte: „quia ecclesia Gurcensis decedentibus hereditibus ab omni advocatia libera facta est,“ ist in der That schwer begreiflich. 1162 lebten noch Werigand's, des ehemaligen Vogtes von Gurk, Sohn Liutold I. und dessen 3 Söhne, Liutold II., Liupold und Heinrich, und der Kaiser läßt das Geschlecht der Erbvögte von Gurk bereits ausgestorben sein!

Nach der Vogtei über Gurk, in so weit sie urkundlich erweisbar ist, läßt sich folgende Stammtafel entwerfen:

Ascuin, 1041. 1043.

Starchand I., 1071. 1072.

Werigand, 1124.

Entsetzt 1130.

Wenn man den Zeitabstand zwischen Starchand I. und Werigand — 52 Jahre — bedeutend findet, so muß man bedenken, daß Starchand I. bis gegen 1090, Starchand II. von 1090 bis vielleicht 1123 Vogt gewesen sein mag, und daß Werigand zu jener Zeit, da er urkundlich als Vogt erscheint, schon ein bejahrter Mann war.

Wichtig für die Genealogie unseres Grafengeschlechtes ist es, daß noch in der Urkunde des Bischofs Roman Graf Werigand ein erblicher Vogt haereditarius advocatus (ecclesiae Gurcensis) genannt wird, weil dadurch bewiesen wird, daß die Vogtei, welche 1042 dem Grafen Askuin als erbliche verliehen worden war, bei seinem Stamme bis zu Werigand's Entsetzung geblieben sei,

wodurch somit für den Markgrafen Starchand I., der sonst urkundlich als Askuin's Sohn nicht erweisbar ist, der Beweis hergestellt wird, daß er wirklich Askuin's Sohn gewesen sei.

Seit seiner Entsetzung von der Vogtei verschwindet Graf Werigand und wird in keiner Urkunde mehr gefunden. Er scheint Kärnthen wieder verlassen zu haben und nach Oesterreich zurückgegangen und daselbst bald darauf gestorben zu sein. Der Umstand, daß das Stift Kloster-Neuburg in seinem Nekrologium den Sterbetag Werigand's „XIII. Kalend. Aprilis“ (20. März ohne Angabe des Jahres) angemerkt hat, läßt vermuthen, daß er ein Wohlthäter jenes Stiftes gewesen und daselbst begraben worden sei.

Seine Gemahlin wird von Einigen Bertha genannt. So heißt es in dem Aussage: „Treffen und seine Grafen,“ Carinthia, 1829, S. 7: „Graf Wolfrad von Treffen, den wir im Jahre 1096 als Zeugen in einer Tauschhandlung der Gräfin Bertha — Werigand's des Markgrafen Gattin — und des Abtes Teuch von Ossiach treffen“ u. s. w. Hier sind wohl die Ausdrücke: „Gräfin,“ „Markgrafen,“ zu viel, indem die Urkunde nichts davon enthält, sondern nur von einer Frau Bertha, Gattin Werigand's, schlechtweg spricht*). Auch hatte Werigand, Bertha's Gemahl, 1096 schon erwachsene Söhne, von denen der älteste Ruther hieß, während Graf Werigand nur einen Sohn, Namens Liutold, hatte.

Von seiner Nachkommenschaft ist aus kärnthnerischen Urkunden nur eine Tochter, Namens Hemma, bekannt, welche mit dem Grafen Wolfrad von Treffen vermählt war. Diese sprach nach dem Tode ihres Vaters die Herrschaft Cest „praedium Cest istis terminis signatum Wibestein et fonte marmoreo lapide signato usque ad crepidinem montis,“ als ihr Eigenthum an, während der Erzbischof Konrad von Salzburg behauptete, daß sie ein Eigenthum seiner Kirche sei. Graf Wolfrad, welcher vom Erzbischofe erzogen worden war, bewog seine Gemahlin, die Herrschaft, um welche schon zwischen ihrem Vater und den Erzbischöfen ein langer Streit geführt worden war, der Kirche von Salzburg unbedingt zu überlassen. Der Erzbischof

*) Archiv ic., 1822, S. 110.

*) Urkund. Regesten zur Geschichte Kärnth. von Unterkirchhofen. Archiv der kais. Akad. 1849. II. Heft, S. 356.

nahm hierauf, um diesen Beweis der Erkenntlichkeit durch einen Ähnlichen zu erwiedern, den Grafen Wolfrad im Jahre 1141 in einer Versammlung zu Friesach als seinen Lehensmann auf und belehnte ihn mit 100 Bauernlehen, „infra terminos Duri, Cerewalt, Hartberck et Laventen,“ in deren Besitze ihm wohl ein Sohn, wenn er einen solchen hätte, aber nicht eine Tochter sollte nachfolgen können *).

Der Name jener, wie es scheint, einstens großen Herrschaft hat sich noch in dem Namen der zur ehemaligen Herrschaft Windisch-Landsberg und zur Pfarre Heiligen Kreuz am Sauerbrunnen bei Rohitsch im Eillier Kreise gehörigen Gemeinde Zesta, windisch Zeste erhalten **).

Wo Wibstein, die eine Gränze der Herrschaft Cest liege, ist mir nicht bekannt; die andere Gränze, nämlich der „Fons marmoreo lapide signatus usque ad crepidinem montis,“ dürfte wohl, man erlaube mir die Vermuthung, der heutige „Sauerbrunnen“ bei Rohitsch und der Janinaberg sein. Ich vermuthe dies deswegen, weil die Gemeinde Zesta noch jetzt zur Pfarre Heiligen Kreuz am Sauerbrunnen gehört. Sodann ist auch kaum anzunehmen, daß man die nächste beste Quelle mit einem Marmorsteine bezeichnet haben werde, was hingegen bei einem so ausgezeichneten Sauerlinge, wie die Rohitscher Quelle ist, sich wohl begreifen läßt. Es ist ja wohl möglich, daß diese Heilquelle zu jener Zeit, 1141, schon entdeckt und als Gegenstand eines zahlreichen Besuches der Landleute mit einem Marmorsteine bezeichnet war. Es ist dies aber nur eine Vermuthung von mir, ob ich Recht habe, weiß ich nicht; ich wünschte aber Recht zu haben, weil dann das hohe Alter dieses berühmten Curoortes nachgewiesen wäre.

Die 100 Mansen, welche Graf Wolfrad von Treffen und seine Gemahlin Hemma für Cest erhielten, lagen in der Gegend bei Hartberg.

Hemma gebär ihrem Gemahle einen Sohn, Ulrich, und eine Tochter, welche mit einem Grafen von Lechsgemunde

*) Archiv, 1821. S. 239.

**) R. Schmuß, Hist. topograph. Ser. von Steierm. II. B. S. 352 und IV. B. S. 426.

vermählt war. Ulrich war in den geistlichen Stand getreten; und wurde 1161 Patriarch von Aquileja, wo er 1182 starb.

Graf Berigand hatte jedoch auch einen Sohn, Namens Eutold I. (Eutold, Eutold, Eutold) hinterlassen, der sich wie jener ebenfalls einen Grafen von Pleyen nannte, bis etwa 1162 sehr häufig in Urkunden als Zeuge erscheint, und 1164 mit Hinterlassung von 3 Söhnen, Eutold II., Eupold und Heinrich, starb, unter denen und deren Nachkommen der verzweigte Stamm zur Unterscheidung seiner Aeste verschiedene Namen, wie Mittersill, Hardeck und Duino annimmt, deren Genealogie und Geschichte jedoch nicht mehr zu unserer Aufgabe gehört.

Aber wie läßt sich erweisen, könnte man fragen, daß Graf Berigand von Pleyen, der Vater des Grafen Eutold von Pleyen, eine und dieselbe Person mit dem Grafen Berigand, dem abgesetzten Vogte von Gurk gewesen sei?

Der Herausgeber der Monumenta Reichersbergensia *) sagt in der Vorrede: „Primum canonie Reichersbergensis fundatorem salutant Wernherum ex comitibus de Playn ortum,“ und es ist immerhin mit Grund anzunehmen, daß sich im Stifte die Kenntniß von dem Ursprunge des Stifters erhalten habe. Wenn nun aber Werner von den Grafen von Playn abstammte, so mußte wohl auch Graf Berigand, Werner's Neffe, (Brudersohn) aus demselben Geschlechte herkommen, und demnach ein Graf von Playn gewesen sein.

Auch Freiherr von Hormayr ahnte eine Verwandtschaft zwischen den Grafen von Playen und dem Stifter von Reichersberg, indem er in seinen Beiträgen zur Lösung der Preisfrage Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann für Geographie und Geschichte Innerösterreichs im Mittelalter (Wien 1819. II. Heft. S. 114) Folgendes sagt: „Sehr interessant, selbst für unsere Frage, wäre es, den Stamm der Grafen von Playen, Mittersill und Hardeck und deren Sippschaft mit den Stiftern (soll wohl nur heißen: mit dem Stifter) der Canonie Reichersberg im Innviertel, die auch um Leoben begütert waren (er dachte dabei an die 30 Mansen zu Chrowat, die übrigens viel wahrscheinlicher am Millstädter-See

*) Monum. Boic. T. III. pag. 393.

als an der Mür zu suchen sind), zu erörtern." Eine Erörterung darüber findet man aber daselbst nicht. Was nun die allerdings richtig vermuthete Sippenschaft der Grafen von Playen — den Namen Grafen von Hardeck nahmen sie erst später an — mit dem Stifter von Reichersberg anbelangt, so mein' ich die- selbe in dieser Abhandlung angedeutet zu haben.

Was aber meine Hauptaufgabe betrifft, so glaub' ich nach- gewiesen zu haben, daß der von Frölich in die Geschichte Kärn- thens eingeführte Markgraf Poppo = Starchand von Soune ein geschichtliches Umding sei, und daß in demselben zwei ganz verschiedene Personen in eine zusammengefaßt worden seien, nämlich Poppo, der Markgraf von Istrien, Sohn des 1070 verstorbenen Markgrafen von Istrien und Krain, und Star- chand II. der Markgraf von Soune, Sohn des Markgrafen Starchand I., Vogtes von Gurk und Enkel des Grafen Askuin, des ersten Vogtes von Gurk; jener seiner Abstammung nach ein Graf von Weimar, dieser ein Graf von Pleyen, je- ner ein Bruder Ulrich's II., des Grafen von Istrien, dieser ein Bruder Ulrich's, Berigand's und Bernhard's, von denen Be- rigand urkundlich als Vogt von Gurk erscheint, und sich einen Grafen von Pleyen nennt.

Ich schließe mit dem Bewußtsein, einen verjährten Irrthum zerstört und dadurch der vaterländischen Geschichte einen wesent- lichen Dienst erwiesen zu haben.



I. Stammtafel.

Die Grafen von Wimmarr, Markgrafen und Grafen von Istrien.

Wilhelm I., Graf v. Wimmarr um 1002.

1. Gemahlin (unbekannt).

2. " Dba.

Wilhelm II., Markgraf von Südbü-
ringen 1046. Bräutigam Sophien's,
der Tochter K. Bela's I. von Ungarn
1061. + 1062.

Otto von Drlamunde,
nach seinem Bruder Mark-
graf. + 1067.
Gemahlin: Adela.

Poppo I., Graf von Wimmarr.

Ulrich I., Markgraf von Istrien u. Krain laut
Urkunden von 1062—1067. + 1070.

Gemahlin: Sophia, Tochter K. Bela's I. von
Ungarn, vermählt 1063.

Poppo II., geboren um 1064, wird Markgraf von Istrien 1090.

+ 1112, worauf die Mark Istrien auf seinen Schwager,
Grafen Engelbert II., übergeht.

Gemahlin: Richardis, Tochter des Grafen Engelbert I. von Spon-
heim und Lavantthal.

Ulrich II., Graf von Istrien,
kinderlos, schenkt mit seiner Gemahlin
Adelheid 1102 alle seine Güter
in Istrien dem Patriarchate von
Aquilieja.

Poppo III.

Siegghard, Ulrich III.

Geistlicher.

II. Stammtafel.

Die Grafen von Pleyen, Vögte von Gurk und Markgrafen von Soune.

Ascuin, Blutsverwandter der Gräfin Hemma, Stifterin von Gurk.

Erster Vogt von Gurk 1042. 1043. Wahrscheinlich Markgraf von Soune. Besitzt die Güter Reichersberg, Radilach und Chrowat.
† 1050 — 1060. Gemahlin: nicht bekannt.

Starchand I., Markgraf (von Soune) 1071. 1072.
Vogt von Gurk; nimmt an der Errichtung des Bisthums Gurk
Antheil 1071. 1072. † vor 1090. Gemahlin: unbekannt.

Werner (Wezil) von Reichersberg, Aripo.
Markgraf, Sohn Ascuin's, 1074. Be- Bekömmt durch
kömmt durch Theilung mit Aripo das Theilung
Gut Chrowat. Gründet die Canonie mit Werner das
Reichersberg nach 1084. † um 1090. Gut Radilach.
Gemahlin: Diethberga, † vor 1090.
Schwester des Erzbischofs Gebhard von Gemahlin:
Salzburg. † nach 1084. nicht bekannt.

Starchand II., Markgraf Ulrich. Werigand, Starchand's Bernhard.
von Soune 1103. Wahr- Graf 1090. Bruder, verfolgt 1095 den Besitzt mit
scheinlich Vogt von Gurk. Verfolgt 1095 Erzb. Thiemo. Schenkt Werigand das
Verfolgt 1095 den Erzb. den Erzbischof zur Sühne das Gut Ra-
Thiemo v. Salzburg. Wird, Thiemo von dilach an Salzburg. 1108
wahrscheinlich 1123, der Salzburg. Graf v. Plain. Vogt v.
Markgrafschaft entsetzt. Starchand's Gurk 1124. Wird 1130
† vor 1124. Bruder 1103, der Vogtei entsetzt. † in
Gemahlin: unbekannt. Oesterreich vor 1136.
Gemahlin: nicht bekannt.

Gebhard, Berner's
Sohn 1074.
† vor 1084.

Albuin. Besitzt das Gut
Radilach, bemächtigt sich
auch des Gutes Chrowat,
greift das Stift Reichers-
berg an, stirbt bald darauf
— 1090 oder 1091 —
unvermählt.
Braut: Liutkardis.

Gebhard von Soune,
Stammvater der Freien v.
Soune, von denen die Gra-
fen von Silli abstammten.

Luitold I., Graf v. Pleyen
1122. † 1164.
Gemahlin: Dta.

Hemma.
Erbin des Gutes. Gemahl:
Geht in der Mark Graf Wolfrab
Soune. von Treffen.

Luitold II. Liupold. Heinrich. 1167. Chunigund.
1160. 1160. 1167. Besitzt Mittersil. Ronne
noch 1192. Lebte noch 1192. zu Admont.

Ulrich. Patri-
arch v. Aquileja.
1161—1188.